

### Heft 2/79

3. Jahrgang

Ercheinungsweise vierteljährlich.

Für Mitglieder kostenlos.  
Einzelexemplar: 50 S.  
Jahresabonnement: 188 S.

Gültiger Anzeigentarif Nr. 2 vom 1. 7. 1978.



Eigentümer und Herausgeber:  
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tel. (02 22) 42 45 46.  
Verleger:  
Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 55 85.  
Verantwortlicher Redakteur:  
Senatspräsident Dr. Richard Jäger, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3.  
Für die namentlich gezeichneten Beiträge trägt die Redaktion nur die pressegesetzliche Verantwortung, für die sachliche Richtigkeit der behandelten Themen bleiben die Autoren verantwortlich.  
Für den Anzeigenteil verantwortlich:  
Hertha Federmann, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.  
Druck:  
Ungar-Druckerei Ges. m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49.

#### Hofrat des OGH Dr. F. Petrasch

Probleme der Kaskoversicherung

Seite

4

#### Walter Mican

Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche

11

#### Gerhart Lippitsch

Der Motorschaden

14

#### Ing. R. Donninger

Das Jahr des Kindes

17

Entscheidungen und Erkenntnisse

18

Steuern + Gebühren

22

Veranstaltungen + Termine + Mitteilungen

24

# Probleme der Kaskoversicherung\*

Hofrat des OGH Dr. F. Petrasch

## I. Einführung

**II. Wesen der Kaskoversicherung**, wesentlichste Unterschiede zur Kfz-Haftpflichtversicherung

1. Schadensversicherung.
2. „Sachschadenversicherung“ des Interesses am Aktivvermögen, beschränkt auf den unmittelbaren Sachschaden + Rettungsaufwand.
3. Versichert regelm. nur der VN, nicht wie in der Haftpflichtversicherung Lenker oder Mieter. Verhalten solcher Personen für Leistungspflicht ohne Bedeutung; Ablehnung der „Repräsentantenhaftung“.
4. Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den VN (3.) macht schon bei grober Fahrlässigkeit leistungsfrei (Risikoausschluß).

## III. Regreß des Versicherers:

1. Nicht nach §§ 158 c, 158 f. VersVG, sondern nach § 67 VersVG; Legalzession; Zweck;
2. Ansprüche gegen Dritte, besonders Lenker, und zwar aller Art;
3. bei jedem Verschuldungsgrad?;
4. nach objektiven Gesichtspunkten im Umfang der Befriedigung des VN; „Selbstbehalt“ Kongruenzprinzip; Kulanzzahlung;
5. abhängig von Haftung des Dritten gegenüber VN; Dienstnehmer DHG 1965; Mieter, Regreßverzicht; Vergleich; Zahlung; Verjährung;
6. Differenzprinzip; Quotenvorrecht; Zweck, Wesen, Vorrang der Restansprüche des VN, z. B. beim Selbstbehalt, jedoch nur innerhalb des Vers.-Verh. und nur für kongruente Ansprüche; „Kongruenz vor Differenz“; prozessuale Bedeutung;
7. Angehörigenklausel.

## IV. Bestimmung der Versicherungsleistung:

a) **Umfang** wird durch mehrere, voneinander im wesentlichen unabhängige Faktoren bestimmt:

1. Art des Schadens: Sachschaden-Sachfolgeschäden, Risikobegrenzung;
2. Schadensursache, Teilkasko — Vollkasko nach Wahl des Versicherungsnehmers; „Unfall“;

3. Art des Fahrzeuges: Zeitwertvers. — Neuwertversicherung;
4. Umfang des Schadens: Teilschaden — Totalschaden; „wirtschaftlicher“ Totalschaden.

## b) Verfahren:

1. Sachverständigenausschuß; kein Schiedsgericht; i. S. § 577 ZPO;
2. „Entscheidung“ von Tatfragen, nicht Rechtsfragen;
3. „Meinungsverschiedenheiten“; Unterlassung der Anrufung; Anspruch nicht fällig; keine amtswegige Bedachtnahme; Feststellungsklage; Verzicht auf SV-Verfahren; Feststellung als Minus;
4. Anfechtung wegen offenbarer Fehler;
5. Auswahl, Verantwortlichkeit und Entlohnung der SV.

## I. Einführung

Das Recht der Vertragsversicherung ist selbst für den geübten Juristen oft unbekanntes und in einem gewissen Maße suspektes Land. Er hat beim Studium davon kaum etwas erfahren und wird in einer allgemeinen Praxis, wenn überhaupt, immer nur mit Teilproblemen konfrontiert, die es für den Einzelfall zu lösen gilt und die keine Gesamtschau gestatten. Dazu kommt, daß neben der Hauptquelle, dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG) für die einzelnen Versicherungssparten eine Vielzahl von allgemeinen, ergänzenden und besonderen Versicherungsbedingungen gelten. Da österreichische Kommentare und kommentierte Gesetzesausgaben spärlich und nicht auf dem letzten Stand sind<sup>1</sup>, liegt es nahe, sich der umfangreichen Literatur der Bundesrepublik Deutschland zum dort fast gleichen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und zu den dortigen Versicherungsbedingungen zu bedienen<sup>2</sup>. Diese sehr wichtige Hilfe ist aber oft nicht ungefährlich. Wohl ist der Text des Versicherungsvertragsgesetzes in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen gleich; Abweichungen betreffen meist nur die Wortwahl der Gesetzessprache<sup>3</sup>.

Wichtiger aber ist, daß sich auch auf der gleichen Gesetzesgrundlage die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutsch-

<sup>1</sup> Albert Ehrenzweig, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht (1952); Wahle-Grubmann, MGA Band 14 a, VersVG (1970); Ertl, VersVG 1958 (1970); derselbe, Allgemeine Versicherungsbedingungen (1971).

<sup>2</sup> Zur Kaskoversicherung vgl. besonders Pienitz-Flöter AKB<sup>1</sup> (1976), Stiefel-Wussow-Hofmann AKB<sup>10</sup> (1977), Prölb-Martin VVG<sup>21</sup> (1977) und Bruck-Möller-Johannson VVG<sup>6</sup> V/2 Fahrzeugversicherung (1978).

<sup>3</sup> Vgl. im einzelnen die Gegenüberstellung des österreichischen Gesetzestextes nach dem jeweiligen deutschen Text in Prölb-Martin VVG.

\* Die Form des Vortrages wird beibehalten. Die Anmerkungen beschränken sich deshalb im wesentlichen auf Zitate der Rechtsprechung. Mehrfach veröffentlichte Entscheidungen werden nur mit jeweils einer Fundstelle zitiert, und zwar primär nach der Veröffentlichung in der SZ oder der ZVR.

land und in Österreich zum Teil erheblich auseinander entwickelt hat<sup>4</sup>.

Das gleiche gilt für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wobei die Unterschiede teils in die Augen fallen (z. B. bei der Rechtsschutzversicherung), teils aber auch versteckt sind. Diese verschiedene Rechtsentwicklung erklärt sich zum Teil aus den unterschiedlichen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes<sup>5a</sup>.

Bei dieser Situation ist es nicht möglich, in einem kurzen Referat auch nur einigermaßen vollständig die „Probleme der Kaskoversicherung“ darzustellen. Andererseits spricht die Kompliziertheit der Materie dafür, schrittweise vorzugehen und bei einzelnen Fragen des Kaskoversicherungsrechtes haltzumachen, die von größerer Bedeutung sind und teils für den praktisch tätigen Juristen und teils für den Sachverständigen von Interesse sind. Dabei soll wissenschaftlicher Streit ausgeklammert und im Zweifel nur die österreichische Rechtslage erörtert und die neueste Rechtsprechung des OGH dargestellt werden.

### II. Wesen der Kaskoversicherung,

wesentlichste Unterschiede zur Kfz-Haftpflichtversicherung:

1. Die Kaskoversicherung ist ein Versicherungszweig im Rahmen der Kraftfahrt, und zwar die Versicherung des eigenen Fahrzeuges gegen Sachschäden<sup>5</sup>.

Ihr stehen (in den gleichen Versicherungsbedingungen: AKIB) die Insassenunfallversicherung und die in anderen in den AKHB 1967 geregelte Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber. Letztere und die Kaskoversicherung sind Schadensversicherungen. Daher gelten auch für die Kaskoversicherung neben den Vorschriften des ersten Abschnittes des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 „für sämtliche Versicherungszweige“ (§§ 1 bis 48) aus dem zweiten Abschnitt über die Schadensversicherung die Vorschriften des ersten Kapitels „für die gesamte Schadensversicherung“ (§§ 49 bis 80 VersVG). Hingegen bestehen im Versicherungsvertragsgesetz selbst keine besonderen Vorschriften für die Kaskoversicherung. Es gelten insbesondere nicht die für die Kfz-Haftpflichtversicherung maßgeblichen Vorschriften der §§ 149 bis 158 h; schon nach dem Wortlaut des § 129 VersVG aber auch nicht die Vorschriften der §§ 129 bis 148 über die Transportversicherung. Die Bezeichnung der Kaskoversicherung als Transportversicherung<sup>6</sup>.

2. Während die Kfz-Haftpflichtversicherung eine sogenannte Vermögensschaden- oder Passivenversicherung ist, weil dort das Risiko eines Vermögenspassivums, nämlich einer Haftpflichtschuld, abgewendet werden soll, ist die Kaskoversiche-

rung eine Sachschadensversicherung, genauer die Versicherung des Interesses an der Erhaltung des Aktivvermögens<sup>7</sup>. Sie ist, wie noch näher zu zeigen sein wird, im wesentlichen auf den Sachwert beschränkt, so daß nur der unmittelbare Sachschaden von der Versicherung gedeckt ist. Neben den genannten Teilen des VersVG sind weitere Rechtsquellen die AKIB<sup>8</sup>.

Änderungen dieser AVB haben ohne besondere Vereinbarung auf bestehende Verträge keine Wirkung<sup>9</sup>.

3. Der für die Praxis wesentlichste Unterschied zur Haftpflichtversicherung liegt wohl darin, daß dort die Personen, die mit Willen des Halters beim Betrieb des Fahrzeuges tätig sind, im wesentlichen also der Kfz-Lenker oder der Mieter, für fremde Rechnung mitversichert sind (§ 60 Abs. 2 Z. 2 KFG 1967, Art. 1 Abs. 2 AKHB); daher ist gem. § 78 VersVG ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung und der Regreß gegen sie nach § 158 f VersVG zu beurteilen. Hingegen ist in der Kaskoversicherung regelmäßig nur der Sacheigentümer als Versicherungsnehmer (VN) versichert, nicht hingegen der Lenker oder Mieter<sup>10</sup>. Daher beeinflusst das Verhalten solcher Personen die Leistungspflicht des Versicherers nicht. Obliegenheiten können nur vom Versicherungsnehmer selbst verletzt werden. Eine Haftung gem. § 1313 a ABGB wird ebenso wie die in der Bundesrepublik Deutschland herrschende, in den Einzelheiten allerdings strittige Konstruktion einer Haftung für sogenannte Repräsentanten, das sind vom Versicherungsnehmer bestellte Verwalter des versicherten Risikos, in Österreich abgelehnt<sup>11</sup>.

Den Versicherungsnehmer kann allerdings ein Organisations- oder Überwachungsverschulden treffen<sup>12</sup>.

Dies hat besondere Bedeutung auch für die Risikotragung und einen späteren Regreß des Versicherers im Falle der schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles. Einerseits ist der Kaskoversicherer gem. § 61 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung schon dann frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat<sup>13</sup>.

<sup>7</sup> § 52 VersVG, ZVR 1976/298.

<sup>8</sup> Allgemeine Versicherungsbedingungen = Vertragsmuster, die durch mindestens stillschweigende Unterwerfung zum mittelbaren Vertragsinhalt werden, nach herrschender Ansicht aber wie Gesetze auszulegen sind. Nur die AKHB sind auf Grund des § 60 Abs. 2 KFG 1967 als Verordnung erlassen worden.

<sup>9</sup> Weil § 81 a VAG in Österreich aufgehoben war: VersR 1973, 877; auch § 104 Abs. 5 Z. 1 VAG 1978 gestattet eine Änderung des Geschäftplanes nur mit Wirkung für neu abgeschlossene Versicherungsverträge und für die Erhöhung oder Verlängerung bestehender Verträge. In der Haftpflichtversicherung gelten hingegen gem. § 60 Abs. 3 KFG neue Versicherungsbedingungen auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.

<sup>10</sup> ZVR 1976/298, ZVR 1976/111.

<sup>11</sup> Selbstverschuldensprinzip: ZVR 1977/82, EvBl. 1978/69; vgl. auch Jabornegg, VRdSch. 1975, 100 ff.

<sup>12</sup> SZ 45/120.

<sup>13</sup> In der Kfz-Haftpflichtversicherung entfällt gem. § 152 VersVG die Haftung des Versicherers nur im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

<sup>4</sup> Vgl. beispielsweise bei Fußnote 11.

<sup>5a</sup> Vgl. **Wahle**, VersR 1962, 196.

<sup>6</sup> Historische Herkunft des Namens: casco spanisch = Schiffsrumpf im Gegensatz zu cargo = Schiffsladung.

<sup>7</sup> In ZVR 1978/27, der herrschenden Lehre folgend, trifft deshalb zwar im weiteren Sinn zu, ist aber irreführend.

## Probleme der Kaskoversicherung

Andererseits ist aber nach dem eben Gesagten nur das Verhalten des Versicherungsnehmers selbst von Bedeutung. Grobe Fahrlässigkeit kommt bei ihm in der Teilkaskoversicherung am ehesten bei Schäden durch Brand oder Entwendung in Betracht<sup>14</sup> und erlangt besondere Bedeutung in der Vollkaskoversicherung bei Unfallsschäden<sup>15</sup>.

Da der Begriff des groben Verschuldens aus dem bürgerlichen Recht wohl bekannt ist und auch hier nicht anders als dort verstanden wird, bedürfen diese Fälle keiner eingehenden Erörterung. Bemerkenswert sind nur zwei Teilaspekte: Alkoholisierung ist anders als in der Kfz-Haftpflichtversicherung<sup>16</sup>, kein besonders geregelter Fall einer Obliegenheitsverletzung, sondern wird unter dem Gesichtspunkte groben Verschuldens relevant<sup>17</sup>.

Die Beweislast für grobes Verschulden trifft anders als bei Obliegenheitsverletzungen den Versicherer<sup>18</sup>.

### III. Regreß des Versicherers

1. Durch die fehlende Mitversicherung des Lenkers erhält in der Kaskoversicherung der Regreß des Versicherers gegen den nach bürgerlichem Recht Haftpflichtigen ein besonderes Gewicht. Für diesen Regreß kommt allerdings nicht die Sondervorschrift des § 158 f VersVG in Betracht<sup>19</sup>.

Dem Kaskoversicherer kommt aber § 67 VersVG zugute. Danach geht ein Schadenersatzanspruch, der dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. In diesem Fall ist Geschädigter der eigene Versicherungsnehmer, seine Ansprüche richten sich im Haftpflichtverhältnis gegen einen Dritten. Hier gehen also Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers nach erfolgter Deckung über<sup>20</sup>.

Auch § 67 VersVG beinhaltet eine Legalzession. Zweck der Bestimmung ist es, nur den Schaden des Versicherten zu decken (ohne diesen zu bereichern), nicht aber dritte Personen zu begünstigen, die für den Schaden haften; der Versicherer tritt nur in Vorlage für den endgültig Schadenersatzpflichtigen und kann sich deshalb an ihm regressieren<sup>21</sup>.

2. Wie bereits gesagt, wird hier kein Unterschied zwischen einem Lenker, der mit Willen des Versicherungsnehmers beim

Betrieb des Fahrzeuges tätig war, und einem nicht in diesem Sinn berechtigten Lenker gemacht. Wurde das kaskoversicherte Fahrzeug durch Verschulden des Lenkers beschädigt, so gehen die Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers auch gegen diesen „Dritten“ gem. § 67 VersVG auf den Versicherer über, der den Schaden ersetzt hat<sup>22</sup>.

Diese Legalzession umfaßt Ansprüche aller Art, also nicht nur Schadenersatzforderungen, sondern auch Regreß- und Ausgleichsforderungen zwischen Mitschädigern und gemeinsam Haftenden<sup>23</sup>.

Die Aussprüche bewahren ihre Eigenart<sup>24</sup>.

3. Der Regreß gegen Dritte ist anders als der in § 61 VersVG gegenüber dem Kaskoversicherer bestimmte Haftungsausschluß<sup>25</sup> nicht auf schweres Verschulden beschränkt. Der Dritte hat also grundsätzlich den Regreß auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit zu leisten, so wie er auch im Haftpflichtverhältnis gegenüber dem vom Versicherer befriedigten Versicherungsnehmer für jedes Verschulden zu haften hatte<sup>26</sup>. Insoweit besteht in Österreich eine andere Rechtslage als in der Bundesrepublik Deutschland, wo nach dem neuen § 15 a AKB der Regreß auch im Kaskoversicherungsverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt ist, soweit der Lenker in der Haftpflichtversicherung mitversichert war. Die härtere Regelung in Österreich wird allerdings dadurch entschärft, daß einerseits ein angestellter Lenker nur im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 belangt werden kann<sup>27</sup> und daß andererseits eine Empfehlung des Versicherungsverbandes den Kaskoversicherern ähnlich der deutschen Regelung auch gegenüber einem nicht angestellten (berechtigten) Lenker den Regreßverzicht auferlegt, wenn nicht sinngemäß ein Tatbestand des DHG vorliegt. Die Empfehlung des Versicherungsverbandes hat allerdings eine schwächere Wirkung. Der Betroffene kann sich zwar beim Verband gegen eine Mißachtung der Empfehlung beschweren, es besteht aber kein im Rechtsweg durchsetzbarer Anspruch und der Versicherer hat so einen gewissen Ermessensrahmen für die Prüfung, ob grobes Verschulden vorliegt.

<sup>14</sup> Vgl. SZ 45/120.

<sup>15</sup> Z. B.: SZ 48/65.

<sup>16</sup> Vgl. dort Art. 6 Abs. 2 lit. c AKHB.

<sup>17</sup> Im wesentlichen unter der Voraussetzung der Vorhersehbarkeit der Lenkertätigkeit bei leichtsinniger Fahrweise: ZVR 1976/54, ZVR 1976/330.

<sup>18</sup> SZ 48/65; vgl. ZVR 1977/240, ZVR 1978/133.

<sup>19</sup> Nach dieser Bestimmung gehen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Ansprüche des dritten Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer, das sind nach herrschender Ansicht auch alle Mitversicherten, auf den Versicherer über, der die Haftpflichtansprüche des Dritten, praktisch vor allem im Wege der Direktklage nach § 63 Abs. 1 KFG, befriedigt hat; der Versicherer kann also die vom Dritten übergegangenen Haftpflichtansprüche im Deckungsverhältnis regressieren.

<sup>20</sup> SZ 46/89.

<sup>21</sup> EvBl. 1976/195; RZ 1976/81.

<sup>22</sup> Vgl. Fußnote 10. Trotz des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen § 67 VersVG und § 158 f VersVG – hier Übergang des Haftpflichtanspruches des geschädigten Versicherungsnehmers gegen Dritte, dort Übergang des Haftpflichtanspruches des geschädigten Dritten gegen den Versicherten – ist der Rechtssatz, daß die beiden Bestimmungen einander ausschließen (SZ 46/89), mißverständlich und die daraus in der Entscheidung SZ 31/134 gezogene Schlußfolgerung unrichtig, daß es in der Kfz-Haftpflichtversicherung keinerlei Regreß nach § 67 VersVG gebe. Ist nämlich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer wegen schuldhaft ermöglichter Schwarzfahrt deckungspflichtig, so befreit er diesen durch seine Leistung von der Haftpflicht und ist zum Regreß gegen den mitverpflichteten Schwarzfahrer nach § 67 VersVG berechtigt (7 Ob 32/78). Gegen ein und dieselbe Person können allerdings nicht beide Ansprüche nebeneinander bestehen (RZ 1979/10).

<sup>23</sup> SZ 43/15.

<sup>24</sup> Siehe bei Fußnoten 34 ff.

<sup>25</sup> Siehe bei Fußnoten 13 ff.

<sup>26</sup> EvBl. 1961/433, ZVR 1976/111.

<sup>27</sup> Siehe bei Fußnoten 34 f.

4. Der Regreß gem. § 67 VersVG findet nach objektiven Gesichtspunkten statt. Daher kann der regreßpflichtige Dritte z. B. nicht einwenden, daß der Versicherungsnehmer beim Verkauf des beschädigten Fahrzeuges einen höheren Preis erzielt habe, wenn nur die Leistung des Versicherers objektiv angemessen war<sup>28</sup>. Andererseits umfaßt der Forderungsübergang nur jenen Teil des Anspruches des Dritten, den der Kaskoversicherer ersetzt hat, also nicht z. B. die Restforderung aus dem „Selbstbehalt“ des Versicherungsnehmers<sup>29</sup>. Umgekehrt kann der Regreß selbstverständlich die Haftpflichtschuld des Dritten nicht übersteigen. Gehen die Leistungen des Kaskoversicherers darüber hinaus, z. B. in der Neuwertversicherung<sup>30</sup>, so bleibt dieser Teil beim Regreß ungedeckt<sup>31</sup>.

Nach dem Kongruenzprinzip kann der Versicherer überdies nur solche Forderungen im Rahmen des Forderungsüberganges geltend machen, die typenmäßig dem versicherten Risiko entsprechen. Es besteht also kein Regreßanspruch, wenn der Dritte zwar den gleichen Betrag, aber aus einem nicht versicherten Risiko schuldet, z. B. für Wertminderung<sup>32</sup>.

Hingegen muß der Versicherer die einzelne Kaskoleistung nicht betragsmäßig geschuldet haben, um im Rahmen der kongruenten Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Dritten Regreß zu nehmen; Leistet etwa der Versicherer aus Kulanz für reine Sachschäden statt 60 überhöhte 100, so kann er dennoch vollen Regreß nehmen, wenn der Dritte nach bürgerlichem Recht einen kongruenten Sachschaden von 100 zu ersetzen hat<sup>33</sup>.

5. Im übrigen ist die Regreßforderung, weil ja die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Dritten übergehen, nach Art und Umfang vom Inhalt des Haftpflichtanspruches abhängig:

Gegen den Dienstnehmer des Versicherungsnehmers (Hauptfall: angestellter Lenker) ist aus der mit seinem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Beschädigung der Regreß auf das im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bestimmte Maß beschränkt<sup>34</sup>, wobei auch der übergegangene Anspruch der zwingenden Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gem. § 1 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 ArbGerG unterliegt<sup>35</sup>.

Vereinbarungen des Versicherungsnehmers mit dem Dritten, vor allem mit einem Mieter, durch die dessen Haftung im Innenverhältnis gemindert wird, wirken grundsätzlich auch gegen den Versicherer<sup>36</sup> oder Familienangehörigen. Eine

solche Vereinbarung kann auch darin liegen, daß zur Miete ein Kaskoversicherungszuschlag eingehoben wird. Geschieht das ohne Bestehen einer Kaskoversicherung, so muß sich der Vermieter hinsichtlich allfälliger Ersatzansprüche wie ein Kaskoversicherer behandeln lassen<sup>37</sup>. Grenze des wirklichen Haftungsausschlusses sind die guten Sitten, so daß ein Ausschluß für dolus nicht wirksam und hinsichtlich grober Fahrlässigkeit fraglich ist<sup>38</sup>. Auch Vergleiche des Versicherungsnehmers mit dem Dritten nach dem Versicherungsfall und die Annahme von Direktzahlungen stehen dem Regreß des Versicherers – der andererseits nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 3. Satz VersVG von seiner Ersatzpflicht frei wird – entgegen, außer der Dritte wußte von der zwischenzeitlichen gleichartigen Leistung des Versicherers<sup>39</sup>. Ebenso muß der Versicherer eine Aufrechnungslage hinnehmen<sup>40</sup>. Auch die Verjährung des Regreßanspruches tritt, weil es sich um eine Legalzession handelt, nach Maßgabe der übergegangenen Forderung ein<sup>41</sup>, also bei Schadenersatzansprüchen in der Regel in 3 Jahren, bei Ausgleichsansprüchen in 30 Jahren<sup>42</sup>.

6. Nach dem zweiten Satz des § 67 Abs. 1 VersVG kann der Forderungsübergang nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Diese Bestimmung entspricht dem Wesen der Versicherung, wonach eine allfällige Lücke zwischen dem vollen Schaden und dem vom Schädiger zu erzielenden Ersatz nicht der Geschädigte fühlen soll, sondern der Versicherer, der für die Risikoübernahme mit der Prämie bezahlt worden ist. Der Ersatzpflichtige soll also zwar nicht zum Nachteil des Versicherers bereichert werden (erster Satz); der Versicherungsnehmer aber seinen ganzen Schaden erhalten<sup>43</sup>.

Nach herrschender Ansicht ist die Vorschrift im Sinne des Differenzprinzips auszulegen, so daß sie ein Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers bestimmt<sup>44</sup>: Die vom Versicherer nicht befriedigten restlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers gehen den auf den Versicherer übergegangenen Teilansprüchen im Range vor<sup>45</sup>. Ein Anwendungsfall ist der Selbstbehalt des VN, selbst wenn der Versicherer mehr als den Zeitwert ersetzt hat<sup>46</sup>; Auch der Schädiger kann nicht einwenden, daß er den Selbstbehalt wegen Zeitwertdeckung nicht mehr zu ersetzen habe<sup>47</sup>. Im Fall einer Kürzung des Schadenersatzes um eine Mitverschuldensquote geht der Regreß des Versicherers ebenfalls den restlichen Ansprüchen des VN nach. Ist z. B. ein Schaden von 100 zu Lasten

<sup>28</sup> EvBl. 1974/2, ZVR 1976/48.

<sup>29</sup> ZVR 1977/83, VersR 1977, 631.

<sup>30</sup> Siehe nach Fußnote 65.

<sup>31</sup> VersR 1977, 631.

<sup>32</sup> ZVR 1970/116.

<sup>33</sup> EvBl. 1965/262; anders in der Haftpflichtversicherung, wo nach § 158 f nur jene Forderungen übergehen, zu deren Zahlung der Versicherer verpflichtet war: VersR 1968, 502 mit zustimmender Besprechung von Wahle.

<sup>34</sup> SZ 46/89, ZVR 1976/287.

<sup>35</sup> ZVR 1976/298.

<sup>36</sup> ZVR 1976/111.

<sup>37</sup> VersR 1973, 879.

<sup>38</sup> Vgl. JBl. 1974, 473; SZ 48/67.

<sup>39</sup> SZ 36/121.

<sup>40</sup> ZVR 1977/83.

<sup>41</sup> VersR 1969, 385.

<sup>42</sup> VersR 1966, 789; hiezu jedoch kritisch Wahle aaO.

<sup>43</sup> ZVR 1977/83, ZVR 1978/143.

<sup>44</sup> Zu unterscheiden vom Quotenvorrecht der Sozialversicherungsträger.

<sup>45</sup> EvBl. 1976/195, ZVR 1978/143.

<sup>46</sup> ZVR 1977/83.

<sup>47</sup> ZVR 1977/207.

## Probleme der Kaskoversicherung

des Dritten im Verhältnis 1:3 zu teilen und hat der Kaskoversicherer 60 ersetzt, so ist<sup>48</sup>

falsch:		richtig:	
Schaden	100	Schaden	100
hievon $\frac{3}{4}$ Mitversch.	75	ab Kaskoleistung	- 60
= Regreß des Vers.		Quotenvorrecht VN	40
ab Kaskoleistung	- 60	(gedeckt im MV-Anteil	75)
Restanspruch VN	15	daher Regreß Vers.	35

Nach dem Grundsatz „Kongruenz geht vor Differenz“ wirkt das Quotenvorrecht jedoch nur innerhalb der versicherten Risiken, also in der Kaskoversicherung nicht für Sachfolgeschäden<sup>49</sup>.

Inkongruente Schäden sind ohne Quotenvorrecht verhältnismäßig zu befriedigen. Das bedeutet, wenn im obigen Beispiel 20 inkongruent sind:

Schaden	100	hievon	
		Mitverschulden	$\frac{3}{4} = 75$
hievon kongruent	80	Mitverschuldensanteil	60
ab Kaskoleistung	- 60		
Quotenvorrecht des VN	20		
(gedeckt im MV-Anteil	60)		
daher Regreßvers.	40		
		Mitverschuldens-	
Inkongruent	20	anteil	15 an VN

Der Grundsatz „Kongruenz vor Differenz“ gilt in gleicher Weise nur innerhalb desselben Versicherungsverhältnisses: Hat der Haftpflichtversicherer des A den Schaden des B voll gedeckt, so muß er mit seiner Regreßforderung gegen einen Mitschädiger C nicht hinter Schadenersatzansprüchen seines Versicherungsnehmers A zurücktreten, der bei ihm nicht auch kaskoversichert war<sup>50</sup>.

Im Regreßprozeß ist auf das Quotenvorrecht nicht von Amts wegen Bedacht zu nehmen. Der Versicherer muß auch keine negative Behauptung aufstellen, sondern der Dritte kann einwenden, daß das Quotenvorrecht dem Regreßanspruch des Versicherers entgegenstehe<sup>51</sup>.

Der Versicherer muß allerdings gegebenenfalls die vom Dritten erhaltenen Leistungen an den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der bevorrangten Ansprüche herausgeben<sup>52</sup>. Auch ein Exekutionstitel, den der Versicherungsnehmer erworben hat, geht auf den Versicherer nicht schon nach Maßgabe seiner Zahlungen über, sondern nur insoweit, als ihn der Versicherungsnehmer nicht zur Befriedigung seiner Restansprüche selbst benötigt<sup>53</sup>.

<sup>48</sup> 8 Ob 243/75, 8 Ob 91/76.

<sup>49</sup> Siehe unten IV 1.

<sup>50</sup> JBl. 1978, 429.

<sup>51</sup> 7 Ob 62/77.

<sup>52</sup> EvBl. 1976/195.

<sup>53</sup> Beispiel EvBl. 1976/195: Schaden 3, Exekutionstitel für VN auf 2; Versicherer zahlt 2; Legalzession nur hinsichtlich 1.

Das Quotenvorrecht wirkt auch im Konkurs und Ausgleich. 7. § 67 Abs. 2 VersVG verbietet außer im Fall der vorsätzlichen Zufügung des Schadens den Regreß gegen Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Der Versicherungszweck soll nicht durch einen Rückgriff illusorisch werden, der wirtschaftlich den Versicherungsnehmer trifft. Letzteres ist jedoch im konkreten Fall nicht zu prüfen<sup>54</sup>. Nach nun herrschender Ansicht muß der gemeinsame Haushalt<sup>55</sup> nur im Zeitpunkte des Versicherungsfalles gegeben gewesen sein, nicht auch noch bei der Zahlung des Versicherers<sup>56</sup>. Der Regreßausschluß kann nicht durch Berufung auf andere Rechtsgründe wie § 63 KFG oder § 1042 ABGB umgangen werden<sup>57</sup>. Die Bestimmung kommt auch dem nicht berechtigten Lenker zugute.

### IV. Bestimmung der Versicherungsleistung

#### a) Umfang

Die Leistungen des Kaskoversicherers werden der Höhe nach durch mehrere Umstände bestimmt, die voneinander im wesentlichen unabhängig sind:

1. Von der Art des eingetretenen Schadens (Risikobegrenzung). Nach § 52 VersVG gilt in der Sachschadensversicherung, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert. Dementsprechend umfaßt die Kaskoversicherung nach Art. 11 A I AKIB die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile. Nach Art. 11 A 2 ersetzt der Versicherer nur die serienmäßige Ausstattung und nach Art. 12 B Abs. 4 nicht die Wertminderung, den Nutzungsausfall oder die Kosten eines Ersatzwagens, also die sogenannten Sachfolgeschäden. Hingegen umfaßt die Versicherung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 11 B Abs. 2 auch die einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten des beschädigten Fahrzeuges (Rettungsaufwand im Sinne des § 63 VersVG).

2. Von der Wahl der vollen oder einer Teilkaskoversicherung und der Schadensursache. Abgesehen von generellen Ausschlüssen nach Art. 5 sind in der Teilkaskoversicherung nur gewisse Schadensursachen, vor allem Brand, Entwendung und bestimmte Naturgewalten, gedeckt; in der Vollkaskoversicherung darüber hinaus vor allem die Unfallschäden (Art. 11 A I Z. 1 bzw. Z. 2 AKIB). Unfall ist ein unmittelbar von außen her mit mechanischer Gewalt plötzlich auftretendes Ereignis<sup>58</sup>, auch wenn es zu keiner Berührung mit einem anderen Fahrzeug gekommen ist<sup>59</sup> oder der Schaden erst allmählich auf-

<sup>54</sup> SZ 45/125.

<sup>55</sup> Siehe hierzu ZVR 1974/96.

<sup>56</sup> SZ 45/125.

<sup>57</sup> SZ 35/124, SZ 45/125.

<sup>58</sup> EvBl. 1973/231.

<sup>59</sup> ZVR 1978/24.

tritt, z. B. Ölverlust<sup>60</sup>. In der Vollkaskoversicherung kommt der Abgrenzung zwischen dem versicherten Unfall und einem nicht versicherten Betriebsschaden besondere Bedeutung zu. Letzterem ist je nach dem Verwendungszweck des Fahrzeuges jedes zum gewöhnlichen Betriebsrisiko gehörende Ereignis zuzuordnen, z. B. Bedienungsfehler<sup>61</sup>. Der Unterschied wird besonders bei Baustellenunfällen deutlich. Das Absinken eines Fahrzeuges auf einer ungenügend befestigten Arbeitsfläche wird regelmäßig dem Betriebsrisiko zugerechnet, selbst wenn ein Fahrfehler mit ursächlich war<sup>62</sup>.

Nur ein ausschließlicher Fahrfehler, wie das Überfahren der Arbeitsfläche, kann Unfall sein<sup>63</sup>. Ähnliches gilt für Bremsunfälle. Bremsen gehört zum allgemeinen Betrieb des Fahrzeuges; daher deckt der Kaskoversicherer nicht den Schaden, der durch den Aufprall eines Anhängers infolge eines Bremsdefektes oder falscher Bremsbedienung entsteht; wohl aber den Schaden, der durch eine von einem anderen Fahrzeug erzwungene Notbremsung verursacht wurde<sup>64</sup>.

3. Von der Art des versicherten Fahrzeuges. Die Kaskoversicherung ist im allgemeinen eine Zeitwertversicherung (Art. 11 AKIB), bei bestimmten Fahrzeugen aber eine mit besonderen Rechten für den Versicherungsnehmer ausgestattete Neuwertversicherung (Art. 12 AKIB). Letztere Regelung soll die Kaskoversicherung attraktiver machen. Sie gilt für Pkw und Kombiwagen, ausgenommen Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge und ist in Österreich in vielen Details anders als in der Bundesrepublik Deutschland ausgestattet. Die Unterschiede gegenüber der Zeitwertversicherung sind im wesentlichen folgende:

In der Neuwerteilkaskoversicherung sind zusätzliche Risiken eingeschlossen (Art. 12 A Abs. 2 AKIB).

In der Zeitwertteilkaskoversicherung bildet gemäß dem versicherungsrechtlichen Grundsatz, daß der Versicherungsnehmer nicht bereichert werden soll, der gesamte Wert des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens die Leistungsgrenze (Art. 11 B Abs. 1 AKIB). In diesem Rahmen ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, wobei von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug „neu für alt“ gemacht wird und Altteile dem Versicherungsnehmer verbleiben, ihm aber zum gemeinen Wert auf die Ersatzleistung angerechnet werden (Art. 11 B Abs. 2 und 3 AKIB). Dabei ist der Begriff „Wert“ des Fahrzeuges strittig. In der Bundesrepublik Deutschland überwiegt auf Grund besonderer Gesetzeslage die Meinung, daß nicht wie im Haftpflichtrecht der Wiederbeschaffungswert, sondern der im allgemeinen niedrigere Verkaufswert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadenseintrittes entscheidet. Der OGH hat

zu dieser Frage anscheinend noch nie Stellung genommen. Da aber in Art. 12 B Abs. 1 lit. c AKIB der „Wert des Fahrzeuges im Sinne des Art. 11 B Abs. 1“ ausdrücklich als „gemeiner Wert“ bezeichnet wird, bestehen keine Bedenken, auch für die Versicherungsleistung den als gemeinen Wert anerkannten Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkte der Schädigung bloß abzüglich des verbliebenen Wrackwertes<sup>65</sup> zugrunde zu legen, zumal das Bewertungsgesetz 1955 BGBl. Nr. 148 nach seinem § 1 nur abgabenrechtliche Aufgaben erfüllt.

In der Neuwertversicherung ist der gemeine Wert erst nach Ablauf des zweiten auf den Tag der Erstzulassung folgenden Jahres maßgebend (Art. 12 B Abs. 1 lit. c AKIB), wobei überdies ein Abzug aus dem Titel der Alterung und Abnutzung ohne zeitliche Begrenzung entfällt (Art. 12 B Abs. 3). Für die ersten beiden Jahre ab dem Tage der Erstzulassung wird hingegen das Interesse des Versicherungsnehmers in besonderer Weise pauschaliert. Der Versicherer ersetzt hier gem. Art. 12 B Abs. 1 lit. a und b (immer mit dem Abstrich einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung) im ersten auf den Tag der Erstzulassung folgenden Jahr den Schaden bis zur Höhe des Listenpreises des versicherten Fahrzeuges im Zeitpunkte des Schadens, im zweiten Jahr bis zu 80 Prozent dieses Listenpreises, und zwar (anders als in der Bundesrepublik Deutschland) nicht nur dem Erstbesitzer.

4. Vom Umfang des Schadens. Die Schadenshöhe bildet eine der Obergrenzen der Versicherungsleistung. Eine besondere Regel gilt jedoch für den Totalschaden. Für Österreich ist durch Art. 13 b AKIB klargestellt, daß ein solcher Schaden immer dann vorliegt, wenn das Fahrzeug entweder unwiederbringlich verloren ist oder auch nur die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte die jeweiligen (eben in Punkt 3. genannten) Entschädigungshöchstbeträge übersteigen. Hier ist also kein Zweifel, daß nicht erst die technische Durchführbarkeit von Reparaturen die Annahme eines Totalschadens ausschließt, sondern die Höhe der Reparaturkosten im Vergleich zu der in der Zeitwert- oder Neuwertversicherung in Betracht kommenden Höchstleistung den Ausschlag gibt.

### b) Verfahren

1. Die Feststellung der Schadenshöhe ist nach Art. 16 AKIB im Sinne des § 64 VersVG einem Sachverständigenverfahren zugewiesen. Danach entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuß. Er besteht nach Art. 16 Abs. 2 aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines „benennen“. Einigen sich diese Ausschußmitglieder nicht, so entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn

<sup>60</sup> ZVR 1978/27.

<sup>61</sup> EvBl. 1969/392.

<sup>62</sup> SZ 41/54, ZVR 1973/43, ZVR 1978/24.

<sup>63</sup> EvBl. 1973/231.

<sup>64</sup> ZVR 1978/24.

<sup>65</sup> ZVR 1978/48.

## Probleme der Kaskoversicherung

des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll (Art. 16 Abs. 3). Einigen sich die Ausschußmitglieder über die Person des Obmannes nicht, so wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt (Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz). Hiefür ist nach § 64 Abs. 2 VersVG jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist; durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Ausschußmitglied und Obmann müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein (Abs. 4). Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind in Abs. 6 geregelt.

Obwohl die AKIB den einzelnen Versicherungsverhältnissen durch Vertrag zugrunde gelegt werden, ist die Bestimmung des Schiedsverfahrens kein Schiedsvertrag im Sinne der §§ 577 ff. ZPO. Ein solcher würde die gesamte Entscheidung der Rechtsstreitigkeit an ein Schiedsgericht verweisen. Der Sachverständigenausschuß ist jedoch auf die „Entscheidung“ über die Höhe des Schadens und den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten beschränkt. Er entscheidet also niemals über den Grund des Versicherungsanspruches und ist bei der Feststellung der Höhe der Versicherungsleistung kein Kollegium von Schiedsrichtern, sondern von Schiedsgutachtern<sup>68</sup>.

2. Die „Entscheidung“ des Sachverständigenausschusses hat sich daher auf die Tatfragen zur Höhe der Versicherungsleistung zu beschränken. Die Sachverständigen dürfen Rechtsfragen nicht lösen, und sie sollen sich aus der Stellungnahme zu solchen Fragen überhaupt heraushalten. Die Abgrenzung zwischen Tatfragen und Rechtsfragen ist allerdings nicht immer leicht. Stößt der Sachverständigenausschuß an rechtliche Vorfragen, so wird er gegebenenfalls alternative Feststellungen zu treffen haben.

Er hat im aufgezeigten Rahmen alle tatsächlichen Belange zu klären, deren Ermittlung und technische Beurteilung einer besonderen Fachkenntnis bedarf. Dazu gehört die Feststellung der entstandenen Schäden, die Prüfung des natürlichen Kausalzusammenhanges einschließlich der Beurteilung des Vorhandenseins von Vorschäden, die Zweckmäßigkeit der Reparatur, die Höhe ihrer Kosten, bei Totalschäden auch die Feststellung des Zeitwertes vor der Beschädigung und des Wertes des Wracks; Ebenso gehört die Beurteilung der Angemessenheit der Verwendung neuer Ersatzteile, die Einschätzung der Abzüge neu für alt, die Feststellung des Listenpreises des versicherten Fahrzeuges oder eines gleichwertigen Fahrzeuges und die Beurteilung der Serienmäßigkeit der Ausstattung und dergleichen zur Feststellung der Höhe des Schadens und des Umfanges der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten<sup>67</sup>.

3. Das Sachverständigenverfahren ist entbehrlich, wenn und soweit über die Höhe des Anspruchs keine Meinungsver-

schiedenheiten bestehen, besonders wenn ein Teil anerkannt wurde oder außer Streit steht<sup>69</sup>. Im übrigen ist jedoch Meinungsverschiedenheit jede Bestreitung, auch ohne bestimmte Begründung<sup>69</sup>.

Die Einleitung eines Rechtsstreites vor der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder dem endgültigen Scheitern des Sachverständigenverfahrens begründet weder Unzulässigkeit des Rechtsweges noch sachliche Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichtes, weil der Sachverständigenausschuß kein Schiedsgericht ist; der Anspruch ist aber, soweit die Schadenshöhe strittig ist, vor ihrer Feststellung durch den Sachverständigenausschuß nicht fällig<sup>70</sup> und er kann bis dahin auch nicht verjähren<sup>71</sup>. Mangelnde Fälligkeit hindert andererseits nicht die Geltendmachung des Anspruches mittels Feststellungsklage, wenn außer der Höhe auch der Grund des Anspruches strittig ist<sup>72</sup>.

Aber auch eine Leistungsklage muß nicht abgewiesen werden. Einerseits ist auf die Nichtdurchführung des Sachverständigenverfahrens nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einwendung des Versicherers Bedacht zu nehmen; auch sonst kann auf die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verzichtet werden, und zwar auch schlüssig etwa durch Beweisangebote im Prozeß<sup>73</sup>.

Selbst im Falle erhobener und aufrecht erhaltener Einwendung kann schließlich statt auf Leistung auf Feststellung der Deckungspflicht erkannt werden, weil diese im Falle des Streitiges über den Anspruchsgrund nach neuerer Rechtsprechung ein Minus gegenüber dem Leistungsbegehren ist<sup>74</sup>.

4. Der Sachverständigenausschuß entscheidet über die Schadenshöhe nicht endgültig. Vielmehr ist nach § 64 Abs. 1 VersVG die von ihm getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht; die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil.

Offenbar unbillig ist ein Schiedsgutachten dann, wenn es die Maßstäbe von Treu und Glauben in größter Weise verletzt, so daß seine Unrichtigkeit für einen sachkundigen unbefangenen Beurteiler sofort erkennbar wird<sup>75</sup>. Auch Verfahrensmängeln kann diese Bedeutung zukommen, wenn sie auf richtiger Erstattung des (Obmann-)Gutachters von Einfluß waren<sup>76</sup>.

Beides wird nicht häufig der Fall sein. Das Schiedsgutachten ist aber als Einheit anzusehen, so daß schon die offenbare Unbilligkeit einer einzigen getroffenen Feststellung das ge-

(Fortsetzung auf Seite 13)

<sup>68</sup> SZ 39/132.

<sup>69</sup> Vgl. SZ 41/104.

<sup>68</sup> SZ 41/104.

<sup>69</sup> EvBl. 1964/428.

<sup>70</sup> SZ 38/138, ZVR 1969/353.

<sup>71</sup> SZ 41/104; Art. 10 zweiter Satz AKIB.

<sup>72</sup> SZ 34/171, SZ 41/104.

<sup>73</sup> SZ 38/138.

<sup>74</sup> EvBl. 1977/209.

<sup>75</sup> SZ 39/132.

<sup>76</sup> 7 Ob 9/78.

# Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche

Walter Mican, Juwelier

Wie alt der Beruf des Sachverständigen ist, beschreibt Jarosch in seinem Bericht „Der Sachverständige in der Antike“ (Zeitschrift des Sachverständigen-Hauptverbandes „Der Sachverständige“ Heft 4/1978, Seite 8).

Die Tätigkeit des Sachverständigen und Schätzmeisters für Edelsteine geht nachweisbar auf die frühindische Zeit, das 4. Jh. v. Chr., zurück. Lenzen schreibt in seinem Werk (Produktions- und Handelsgeschichte des Diamanten, Seite 20)<sup>1</sup>:

„Zusammengefaßt erkennt man in der Erwähnung von Sachverständigen sowie in der auch für moderne Vorstellungen sachdienlich-exakten Ordnung und Gruppierung von Diamanten – Edelsteinen – Perlen – Korallen – Schmuck im Zolltarif, den uns das Arthasástra überliefert, daß zur Zeit Kauṭilyas klare Begriffe dieser recht schwierigen Materie vorhanden waren. Klare Begriffe aber setzen eine systematische Durchdringung des Sachgebietes voraus, die uns aus überliefertem Inhalt des Ratnapariksás aus jeder Zeile entgegentritt. Die erste Aufzeichnung des Lehrgebäudes erfolgte vor dem 6. Jh. n. Chr.; mit Sicherheit ist anzunehmen, daß ihr Inhalt in das Wissen des 4. Jh. v. Chr. zurückgreift. Seither sind die Fachleute bemüht, Rechenregeln für die Wertbestimmung der Edelsteine zu entwickeln<sup>2</sup>. Alle diese Formeln erwiesen sich jedoch als zu starr. Sie konnten nicht den unregelmäßigen und anscheinend unmotivierten Marktveränderungen folgen. Der Verfasser hat in langjähriger Arbeit ein Bewertungssystem für Diamanten entwickelt und dann jahrelang auf seine Tauglichkeit überprüft. Es ist ein System des Vergleiches (§ 303 ABGB: „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehre bestimmt werden kann“) zwischen allen Qualitäten und kann bei entsprechender Betreuung stets auf dem letzten Stand der Marktentwicklung gehalten werden. Es läßt eine gerechte und genaue Bewertung zu. An einem Bewertungssystem für andere Schmucksteine wird vom Verfasser bereits gearbeitet.

Der Verfasser möchte mit dem nachfolgenden Bericht den Leser mit der Problematik der Gutachtenserstellung in der Schmuckbranche konfrontieren, möchte damit jüngeren Kollegen zeigen, wie man ein Gutachten erstellt, wie man es aufgliedert, was es enthalten muß und daß man eine Wertfeststellung nur machen kann, wenn man sich auf einen vom Auftraggeber genannten Zweck (Handelsstufe) bezieht.

Ein Schätzungsgutachten besteht aus 4 Teilen:

- I. Diagnostizierung
- II. Identifizierung
- III. Graduierung
- IV. Bewertung

Während I bis III die Tatsachen enthalten, die wissenschaftlich beweisbar sind, etwa durch Laboranalysen (Befunde), stellt

der Punkt IV lediglich die Meinung des Gutachters dar (Gutachten), die sich aus seiner persönlichen Berufserfahrung und seiner Initiative ergibt, etwa indem er dieser Erfahrung einen möglichst hohen Stand verleiht, z. B. durch gezielte Marktbeobachtungen und deren schriftliche Aufzeichnungen, wie Preislisten und dergleichen sowie die Bereitstellung von wohl-sortiertem Vergleichsmaterial.

Nachfolgend sollen die 4 Teile eines Schätzungsgutachtens erläutert werden:

## I. Diagnostizierung des Materials

1. Bei Gegenständen:

a) wenn punziert: Feststellung der Metallsorte, des Feingehaltes, der Provenienz, des Herstellungszeitraumes und allenfalls des Erzeugers (mit Hilfe von Nachschlagewerken der Punzenliteratur)<sup>3, 4, 5, 6, 7, 8</sup>;

b) wenn unpunziert: Feststellung der Metallsorte und des Feingehaltes mit Hilfe von Prüfsäuren.

2. Bei Schmucksteinen: Feststellung des Minerals (Minerals, Nachahmung) mit Hilfe von physikalischen Geräten, die eine zerstörungsfreie Prüfung zulassen, unterstützt durch die gemmologische Fachliteratur<sup>9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20</sup>.

## II. Identifizierung des Gegenstandes oder des losen Steines

1. Gewicht des Gegenstandes in Gramm, des Steines in Karat.

2. Größe des Gegenstandes oder des Steines.

3. Beschreibung der Form: des Gegenstandes (eventuell Photo) des Steines (genaue Beschreibung des Schliffes).

Die schriftliche Erstellung eines Befundes muß unbedingt die Punkte I und II enthalten.

## III. Graduierung

Feststellung und Beschreibung der Qualitätsmerkmale. Die Graduierung kann ausschließlich auf Grund der Erkenntnisse des Befundes (Punkt I und II) erfolgen.

1. Bei Gegenständen mit Steinen ist die Qualitätsbestimmung der Steine nur sehr ungenau möglich.

2. Bei losen Steinen

a) bei Diamanten ist die Graduierung, dank internationaler Bestrebungen sehr genau, nach bestimmten, von Fachverbänden festgelegten Normen<sup>23, 24, 25</sup> möglich (unter Zuhilfenahme von geeigneten Werkzeugen)<sup>21, 22</sup>;

b) bei Schmucksteinen existiert noch kein internationales System der Qualitätsbeurteilung. Jeder Sachverständige ist auf seine persönliche Erfahrung und seine Vergleichsmöglichkeiten angewiesen.

## Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche

Schriftliche Graduierungen müssen die Punkte I, II und III beinhalten.

### IV. Bewertung

Diese kann ausschließlich auf Grund der Erkenntnisse aus den Punkten I bis III vorgenommen werden, unter Berücksichtigung des Ortes und der zum Zeitpunkt der Schätzung herrschenden Marktverhältnisse sowie des vom Auftraggeber genannten Zweckes (der Handelsstufe) z. B. Detailwert, Großhandelswert, Veräußerungswert und dergleichen mehr (§ 305 ABGB). Da der Sachverständige dem Auftraggeber für die Richtigkeit der Bewertung haftet<sup>28</sup>, sind eine langjährige Erfahrung und umfangreiche Überlegungen hinsichtlich des Zweckes (der Handelsstufe) einer Schätzung notwendig. Der Verfasser hat eine Aufzählung und Beschreibung von den häufigsten Handelsstufen und deren Zusammenhänge aus seiner Praxis vorgenommen und möchte im folgenden darüber berichten:

Ausgehend vom Großhandelspreis, ergeben sich folgende Zusammenhänge zwischen Gutachtenszweck und Preis:

1. Detailhandelswert: Dieser gibt den Preis an, den ein „Verbraucher“ einem Detailhändler inkl. USt. bei voller Handelsspanne zu zahlen hat. Bei der Bestimmung des Detailwertes durch einen Sachverständigen (wie das für Versicherungszwecke oft verlangt wird) bleibt selbstverständlich ein vom Käufer mit dem Verkäufer vereinbarter Preisnachlaß unberücksichtigt. Ein Versicherungsnehmer muß in einem Schadensfall mit der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Summe den abhanden gekommenen Gegenstand, ohne Preisnachlaß, wieder erstehen können (Wiederbeschaffungswert). Ist das nicht möglich, weil der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Schätzung vom Sachverständigen zu niedrig angesetzt worden war, so haftet der Sachverständige dem Auftraggeber mit dem Differenzbetrag<sup>28</sup>. Der Detailwert wird von den Gerichten der Ermittlung des Strafausmaßes zugrunde gelegt, wenn ein Gesetzesbrecher einem Privaten durch Diebstahl, Raub und dergleichen einen Schaden zugefügt hat. Von der Zollbehörde wird er (abzüglich Einfuhrabgaben) angewendet, wenn die Zollschild „kraft Gesetzes“ entsteht.

„Der Detailpreis (Kostenpreis) ist der Kalkulationspreis, welcher durch Zusammenrechnung der Selbstkosten des Kaufmannes und der kalkulierten Gewinnquote (zuzüglich USt. – Anm. d. Verf.) gebildet wird.“ (Klang-Kommentar zu § 305 ABGB, 2. Auflage, S. 49).

Faustregel des Verfassers: (es gibt Ausnahmen)

Detailwert = 2 × Großhandelswert.

2. Großhandelswert: Dieser gibt den Preis an, den ein Detailhändler seinen Lieferanten (Großhändlern, Steinhändlern, Erzeugern) zu zahlen hat. Da die USt. in diesem Fall einen Vorsteuerabzug darstellt, bleibt sie bei der Wertermittlung durch den Sachverständigen unberücksichtigt. Sollte der kuriose Fall eintreten, daß ein Verbraucher vom Großhändler direkt kauft, so muß die USt. hinzugerechnet werden. Selbstverständlich wird ein Sachverständiger es ablehnen,

einem privaten Auftraggeber den Wert dieser Handelsstufe bekanntzugeben.

3. Verkaufswert von Privaten an einen Wiederverkäufer: Der Wert dieser Handelsstufe wird vom Sachverständigen angewendet, wenn die Frage des Auftraggebers lautet: „Was bekomme ich, wenn ich ‚das‘ schnell verkaufen möchte?“ Bei der Erstellung dieses Wertes ist von der Überlegung auszugehen, daß ein Wiederverkäufer, der in diesem Fall sofort Geld auf den Tisch zu legen hat und damit auch das Lagerisiko übernimmt, 20 bis 30 Prozent unter dem Großhandelspreis kaufen muß, um überhaupt ein Kaufmotiv zu haben. Man bedenke, daß im Großhandel oft langfristige Warenkredite oder Zahlungsbedingungen bestehen. Diese Benefizien kann ein privater Verkäufer nicht geben. Er will sein Geld sofort, also muß er billiger sein. (Bei stark beschädigter Goldware ist das der Einlösekurs des Hauptmünzamt.) Diese Handelsstufe wird vom Sachverständigen immer für Verlässenschätzungen angewendet. Die Erben wollen (oder müssen) „Geld sehen“, weil dieses am leichtesten zu teilen ist bzw. am dringendsten gebraucht wird. Von diesem Wert berechnet das Finanzamt die Erbschaftsteuer. Wenn ein Wiederverkäufer wissen will, was er einem Präsentanten für seine Schmuckstücke zahlen soll, so wird ihm der Sachverständige diese Handelsstufe ausrechnen.

4. Verkehrswert (zwischen Privaten): Dieser ist der Wert eines Handelsobjektes zwischen privaten Handelspartnern, die Antwort auf die Frage „was ist das unter Brüdern wert?“ Er ist ein Preis ohne Handelsspanne und ohne USt., weil es beides unter Privaten nicht gibt. Einem nicht erwerbsmäßigen An- bzw. Verkauf wird der sogenannte Verkehrswert zugrunde gelegt. Für den Sachverständigen bedeutet das etwa die Anwendung des Großhandelswertes ohne USt., unter Berücksichtigung des Grades der eventuellen Abgenutztheit und der damit im Zusammenhang stehenden Verwendbarkeit durch den Käufer. Bei stark beschädigter Goldware ist der Verkehrswert nur der Einlösekurs des Hauptmünzamt (analog Abs. 3, Verkaufswert an Wiederverkäufer).

Faustregel des Verfassers (es gibt Ausnahmen):

$$\text{Verkehrswert} = \frac{\text{Detailwert}}{2} = \text{Großhandelswert ohne USt.}$$

5. Sicherstellungswert für Kredit: Dieser Wert wird vom Sachverständigen errechnet, wenn ein Kreditgeber mit einem Faustpfand des Kreditnehmers für die Wiedereinbringlichkeit eines Kredites einschließlich Kreditspesen abgesichert werden soll. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers muß der Kreditgeber das Pfand sozusagen „verschleudern“ dürfen, um seine Forderungen einzubringen. Der Sicherstellungswert muß daher weit unter dem Verkaufswert an Wiederverkäufer (Abs. 3) liegen, um einen Wiederverkäufer durch ein Billigangebot zum Ankauf anzuregen.

Eine erprobte Faustregel des Verfassers (Vorsicht, es gibt Ausnahmen von dieser Regel) ist etwa ein Viertel bis ein

Sechstel des Detailhandelswertes eines handelsüblichen Gegenstandes oder ein Halbes bis ein Drittel des Verkehrswertes (= Großhandelswertes).

6. Tauschwert: Bei der Ermittlung des Tauschwertes eines Gegenstandes muß der Sachverständige lediglich darauf achten, daß zwei Tauschobjekte auf derselben Handelsstufe ihre Besitzer wechseln.

Selbstverständlich gibt es noch viele andere Zwecke, für die Schätzgutachten gebraucht werden und die ein Sachverständiger zu berücksichtigen hat, z. B.: Übernahme an Zahlungs Statt, Testamenterrichtung, Schenkung, Ermittlung der Einfuhrabgaben durch die Zollbehörde, Rufpreis für eine Versteigerung und dergleichen mehr. Soweit die Variationen des ordentlichen oder gemeinen Wertes (§ 10 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. 148/2) „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen“.

Nicht berücksichtigen darf der Sachverständige also in der Regel den außerordentlichen Wert, wie z. B. den Erinnerungswert, den ein Gegenstand für den Besitzer hat oder den Wert, den ein Sammler zahlen möchte, weil ihm gerade dieses eine, begehrte Stück in seiner Sammlung fehlt usw. (siehe Klang-Kommentar zu § 305 ABGB, 2. Auflage, S. 46 bis 50).

Der Verfasser hofft, daß er mit diesem Bericht einen Einblick in die heikle und vielgestaltige Tätigkeit eines Sachverständigen übermitteln konnte. Nicht ohne Grund ist es bei Gerichten üblich, daß man einem Sachverständigen den Aktenband vor der Gutachtenserstellung zum Studium überläßt, wofür ein gesondertes Honorar vorgesehen ist (Gebührenanspruchsgesetz 136. Bundesgesetz 14. März 1975).

### Literaturnachweise

- <sup>1</sup> **Lenzen:** Produktions- und Handelsgeschichte des Diamanten (Duncker und Humblot, Berlin)
- <sup>2</sup> **Haas:** Bericht über einen Vortrag des Verfassers in der ÖGG (Uhren-Juwelen 1978)
- <sup>3</sup> **Rosenberg:** Der Goldschmiede Merkzeichen (4 Bände) (Frankfurter Verlags-Anstalt AG)
- <sup>4</sup> **Tardy:** Poinçons d'argent, d'or et de Platine (2 Bände) (Tardy, 21, Rue des Boulangers, Paris 5e)
- <sup>5</sup> **Neuwirth:** Wiener Gold- und Silberschmiede 1867–1922 (2 Bände) (Selbstverlag Dr. Waltraud Neuwirth, Wien 1976)
- <sup>6</sup> Punzenverzeichnis der Firma ÖGUSSA
- <sup>7</sup> **Reizner:** Alt-Wien-Lexikon (Selbstverlag Wien I, Bräunerstraße 11)
- <sup>8</sup> Punzierungsrecht (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1977)
- <sup>9</sup> **Walton:** Tabellen zur Edelsteinbestimmung (London, Sir Isaac Pitman & Sons, Ltd.)
- <sup>10</sup> **Pschichholz:** Tabellen zur Edelsteinbestimmung (Rühle-Diebener-Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart 70)
- <sup>11</sup> **Tröger:** Optische Bestimmung der gesteinsbildenden Minerale (2 Bände) (E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart)
- <sup>12</sup> Bestimmungstabellen der DGemG für Edelsteine, Synthesen, Imitationen und künstliche Produkte

- <sup>13</sup> **Eppler:** Praktische Gemmologie (Rühle-Diebener-Verlag, Stuttgart 70)
- <sup>14</sup> **Anderson:** Praktische Edelsteinprüfung (Rühle-Diebener-Verlag, Stuttgart 70)
- <sup>15</sup> **Schloßmacher:** Edelsteine und Perlen (E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart)
- <sup>16</sup> **Gübellin:** Edelsteinkundliches Handbuch (Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn)
- <sup>17</sup> **Webster:** The Gemmologists' Compendium (N.A.G. Press Ltd., London EC 1V 7QA)
- <sup>18</sup> **O'Donoghue:** Enzyklopädie der Minerale und Edelsteine (Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 1977)
- <sup>19</sup> **Ramdohr-Strunz:** Klockmanns Lehrbuch der Mineralogie (Ferdinand-Enke-Verlag, Stuttgart)
- <sup>20</sup> **Betschlin:** Lehrbuch der speziellen Mineralogie (VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie, Leipzig 1971)
- <sup>21</sup> **Pagel-Thelissen:** Diamant-Fibel (Verlagsvertretung: I. Klimitz, 6 Frankfurt am Main, Liebigstraße 6)
- <sup>22</sup> **Lenzen:** Kurzgefaßte Diamantenkunde (Lenzen und Stürmer, Hamburg)
- <sup>23</sup> Cibjo-Bestimmungen
- <sup>24</sup> Skandinavische Diamant-Nomenklatur
- <sup>25</sup> RAL-Vorschriften
- <sup>26</sup> **Edelbacher:** Die Haftung des Sachverständigen (Zeitschrift des Hauptverbandes „Der Sachverständige“, Heft 4/1978)

### Probleme der Kaskoversicherung

(Fortsetzung von Seite 10)

samte Gutachten nicht verbindlich macht und ein Teilurteil nicht mehr möglich ist<sup>77</sup>.

5. Strittig und in Österreich noch nicht judiziert bleiben eine Reihe weiterer Fragen über die rechtliche Stellung des Sachverständigenausschusses. So jene nach der Ausschließung oder Ablehnung von Sachverständigen, etwa wegen Zugehörigkeit zu oder Abhängigkeit von einer Partei<sup>78</sup>; damit zusammenhängend die Frage nach einer Verpflichtung der Sachverständigen zur Objektivität<sup>79</sup>; der Möglichkeit der Erhebung von Schadenersatzansprüchen gegen sie<sup>80</sup> und die Frage ihrer Entlohnung, etwa auch durch den Gegner bei Zahlungsunfähigkeit der zahlungspflichtigen Partei<sup>81</sup>. Die Problematik dieser Fragen konnte jedoch im gegebenen Rahmen nur angedeutet werden.

<sup>77</sup> ZVR 1974/144.

<sup>78</sup> Fasching IV, 713, hält § 586 ZPO für nicht anwendbar; vgl. auch SZ 39/132.

<sup>79</sup> Die Frage ist wohl zu bejahen, weil die Sachverständigen auch in dieser Funktion an ihren Eid gebunden sind.

<sup>80</sup> Abhängig von der Beurteilung der Pflicht zur Objektivität; vgl. §§ 1299 f. ABGB.

<sup>81</sup> Art. 16 Abs. 6 AKIB enthält eine dem Erfolgsprinzip der §§ 41 ff. ZPO entsprechende Regelung, doch kommt als Rechtsgrund für eine allfällige subsidiäre Kostenersatzpflicht des im Sachverständigenverfahren Obsiegenden auch die Benennung = Bestellung je eines der Mitglieder des Ausschusses und die mittelbare Bestellung des Obmannes durch beide in Betracht.

# Der Motorschaden

Sachverständiger Gerhart Lipplitsch, Graz

Die Beurteilung von Motorschäden zählt auf dem Gebiet der Kfz-Technik wohl zu den interessantesten Aufgaben für einen Kfz-Sachverständigen. Der Motor ist mit lebendiger Materie vergleichbar. Das Herz des Motors – der Kolben – sagt meist sehr viel über die Schadensursache aus. Zur Erstellung eines einwandfreien Motorgutachtens ist neben theoretischem Wissen auch viel praktische Erfahrung notwendig.

Dem Referat wurden Overheadfolien und Dias eingefügt, um in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit einen Einblick

---

*Referat beim Internationalen Fachseminar „Straßenverkehr und Fahrzeugschaden“ vom 21. bis 27. Jänner 1978 in Badgastein*

---

über die häufigsten Ursachen, welche zu Motorschäden führen, geben zu können.

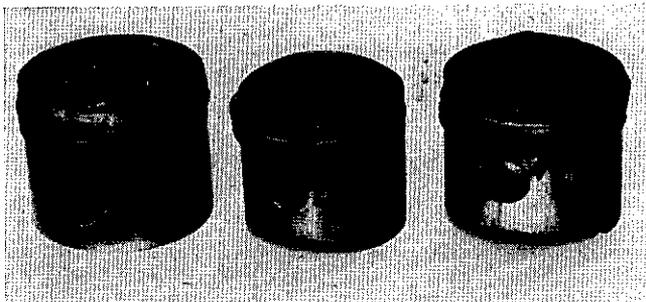
Die SV-Kollegen mögen mir verzeihen, wenn ich auch einige Dinge erwähne, die für sie ohnedies selbstverständlich sind. Ich hoffe, daß dadurch auch die Nichttechniker mit dieser umfassenden Materie vertrauter werden.

Ein Motorschaden kann vielerlei Ursachen haben. Im wesentlichen ist zwischen mechanischen und thermischen Ursachen-gruppen zu unterscheiden.

## Mechanische Ursachen

Diese haben Beschädigungen, welche von außen auf den Motor einwirken oder im Motor selbst auftreten, zur Folge.

Das Ausmaß von äußeren Beschädigungen – meist durch Kollision herbeigeführt – ist bei Pkw- und Lkw-Motoren üblicherweise leicht erkennbar. Geheime oder Folgeschäden



Drei markante Kolbensschäden (von links nach rechts): Zerstörung infolge Ventilbruches – Kolbenboden nach Verwendung einer Zündkerze mit falschem Wärmewert durchgebrannt – Kolbenfresser infolge Küh- lungsausfall

im Motor selbst sind meist mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine Zerlegung ist daher nur in den seltensten Fällen notwendig und sinnvoll.

Wesentlich anfälliger auf Beschädigungen des Kurbeltriebes und der Steuerung sind Motore von Mopeds und Motor- rädern. Dies deshalb, weil die Motore gegen Kraftereinwirkungen von außen nahezu ungeschützt sind und wesentlich zartere Bauteile aufweisen.

Weitere mechanische Ursachen sind Schäden im Motor selbst, welche durch Material-, Bearbeitungs- und Montagefehler sowie durch Fremdkörper oder unsachgemäßen Betrieb des Motors entstehen können.

Häufige mechanische Mängel, welche bei neuen oder über- holten Motoren auftreten, sind gebrochene Kolbenringe und Pleuel sowie Schäden an der Ventilsteuerung und an Kolben. Die Ursachen sind meist Montage- oder Bearbeitungsfehler. Kolbensschäden sind auf Verwinklung oder Verdrehung des Pleuels, nicht rechtwinkelige Zylinderbohrungen, zu enges Laufspiel infolge konischer Zylinder oder Verformung der Zylinderbuchsen zurückzuführen.

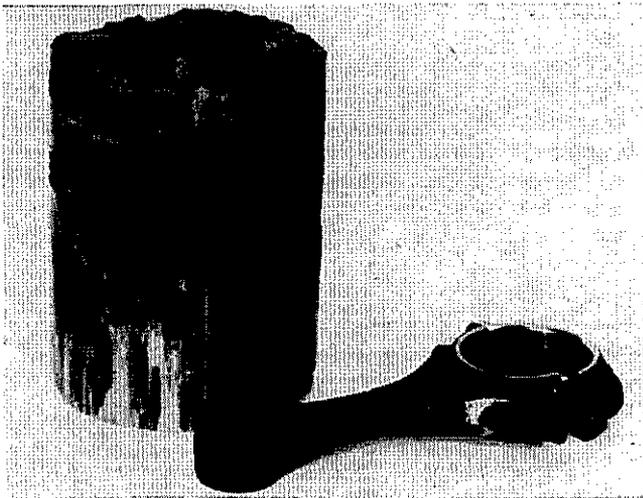
Die Oberflächengüte der Zylinderlaufbahnen ist ein Punkt, dem bei Kolbensschäden nach Motorüberholungen besonderes Augenmerk gewidmet werden muß. Während früher sehr feine und absolut riefenfreie Zylinderlaufbahnen angestrebt wurden, ist man heute auf Grund umfangreicher Untersuchungen und Erfahrungen zu der Erkenntnis gelangt, daß ein Zylinder, wenn er einen guten Einlauf der Kolben und Ringe gewährleisten soll, eine gewisse (nicht zu geringe) Rauigkeit haben muß. Es wird dadurch die Brandspurbildung an den Ringlaufflächen und das damit verbundene Kolbenverreiben beeinflusst.

## Kolben und Kolbenringe

Bestimmend für die Laufzeit des Kolbens in einem Motor ist meistens der Verschleiß an den Flanken der ersten Ringnut und des Kompressionsringes. Als weitere Ausfallursache kommt auch der radiale Verschleiß der Kolbenringe, hier vor allem der Ölringe, in Frage.

Durch Gas-, Massen- und Reibungskräfte wird der Kolbenring mehr oder weniger stark, je nach Größe und Richtung der auf ihn wirkenden Kräfte, auf die untere oder obere Nutflanke gedrückt. Dadurch kommt es zum sogenannten Gleitverschleiß. Extreme Verschleißwerte in Kolbenringnuten treten auf, wenn der Ring im Betrieb zum Flattern kommt.

Unter bestimmten Bedingungen können sich auch axiale und radiale Schwingungen überlagern, das heißt der Ring erleidet einen sogenannten Kollaps. Schon nach wenigen Stunden können hierbei Nutenerweiterungen von mehreren Zehntelmilli-



„Kolbenbrenner“ durch mangelhafte Zerstäubung des Kraftstoffes und Pleuelschaden bedingt durch Bruch der Pleuelschraube infolge Überdehnung

meter auftreten und Ringe niederer Biegefestigkeit oder die bei Dieselmotoren verwendeten Ringträger kommen zum Bruch. Hoher Ölverbrauch und Kompressionsdruckverlust sind die Folge. Schäden in der Motorsteuerung, welche auch zum Ventilbruch führen können, entstehen entweder durch schadhafte Verbindung zwischen Pleuelwelle und Pleuelnocken (Zahnriemen) oder durch Überdrehen des Motors.

Die häufigsten Motorschäden entstehen durch ganz oder teilweisen Ausfall der Einrichtungen, welche für die Schmierung und Kühlung verantwortlich sind. Die Betriebsbedingungen spielen daher eine wesentliche Rolle.

Es ist nach Schadeneintritt auch zu berücksichtigen, ob das Fahrzeug hauptsächlich für Stadt-, Autobahn- oder Bergfahrten benützt wurde. Ob vollbelastet oder ob mit oder ohne Anhänger gefahren wurde, ist entscheidend. Auch die Betriebsbedingungen – wie etwa die Kraftstoffaufbereitung sowie der Einspritz- und Zündzeitpunkt haben wesentlichen Einfluß auf die Entstehung von Motorschäden.

### Thermische Ursachen

Dies ist entweder Schmierstoff- oder Kühlungsmangel. Schmierstoffmangel kann aus zwei Gründen auftreten. Entweder durch ganzen oder teilweisen Ausfall der Schmierung selbst, oder durch Abreißen des Ölfilmes.

Schmierstoffmangelschäden sind an Teilen, die einen großen Schmierölbedarf haben, festzustellen. Es sind dies in erster Linie Pleuel-, Haupt- und Kipphebellagerungen, aber auch Kolben und Pleuelringe sind betroffen.

Ein Ausfall der Schmierung entsteht meist durch Ölverlust in der Ölwanne, Ölpumpenschaden, verlegte Leitungen und Kanäle oder durch verstopften Ölfilter.

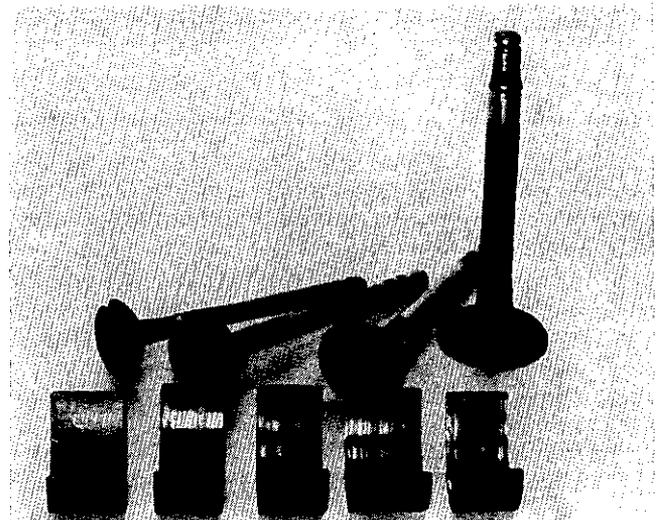
Ein sehr häufiger Grund für ein Kolbenfressen oder Brandigwerden von Ringlaufflächen ist der Schmierungsmangel, welcher durch Schmierfilmverdünnung infolge unverbrannten Kraftstoffes entsteht. Diese Erscheinung tritt in der Hauptsache bei Ottomotoren auf. Es kommt durch das Abwaschen des Ölfilmes zum Trockenlauf zwischen Pleuelnocken, Pleuelringen und Zylinder. Die Ursachen können in der Zündanlage, aber auch am Vergaser liegen. Zündaussetzer sind meist auf schadhafte Zündkerzen, schlechte Kontakte an Verteilerkappe und Zündspule, zu hohe Entstörwiderstände oder auf eine defekte Zündspule zurückzuführen.

Eine Überfettung des Kraftstoff-Luft-Gemisches durch zu intensiven Chokerbetrieb, verschmutzten Luftfilter oder schlechtes Funktionieren der Startautomatik sind weitere Ursachen. Auch bei Motoren mit Benzineinspritzung kann es durch nicht einwandfrei zerstäubten Kraftstoff zur Ölfilmverdünnung und dadurch zum „Aufreißen“ der Laufflächen des Pleuelschiffes kommen.

Bei Zweitaktmotoren mit Gemischschmierung ist die Ursache von Pleuel- und Lagerschäden meist auf Fahren ohne oder mit unzureichendem Öl-Benzin-Gemisch zurückzuführen.

**Kühlungsmangel;** kann entweder durch teilweisen oder ganzen Ausfall der Kühlung selbst, erhöhte Temperatur bei der Verbrennung oder unzureichende Kühlung durch die Frischgase zu Motorschäden führen. Grundvoraussetzung, um die bei der Verbrennung entstehende Wärme bei der Entflammung des Kraftstoff-Luft-Gemisches – welche bis zu 2500° C beträgt – ableiten zu können, ist eine gut funktionierende Kühlung.

Wir unterscheiden zwischen Luft- und Wasserkühlung. Gebläsegekühlte Motoren sind weniger anfällig wie solche mit Fahrtwindkühlung, da die Kühlung auch bei stehendem



Durchgebrannte Ventile infolge Unterbrechung der Wärmeableitung sowie durch Fremdkörper und Schmierungsmangel beschädigte Haupt- und Pleuellager

## Der Motorschaden

Fahrzeug funktioniert. Die häufigsten Schäden entstehen durch den Ausfall der Kühlung, wie etwa dem Reißen des Keilriemens, der meist das Gebläse oder den Lüfter und die Wasserpumpe antreibt. Bei der Pumpenumlaufkühlung sind in erster Linie Kühlwassermangel, Ausfall der Wasserpumpe, verlegter oder verschmutzter Kühler durch Kalksteinablagerung, verkleinerte Kühlkanäle, schadhafte Zylinderkopfdichtung, zusammengezogene oder undichte Kühlwasserschläuche, funktionsuntüchtiger Thermostat oder Kühlerverschleiß und Luftblasen im Kühlerkreislauf die Ursachen von Schäden. Sie zeichnen sich in erster Linie an Kolben und Zylinder durch „Kolbenfressen“ infolge zu hoher Materialausdehnung und damit verbundener Verdrängung des Ölfilmes ab. Es kommt zum „Verschweißen“ der Materialien von Kolben und Zylinder sowie zum „Festfressen“ und Bruch der Kolbenringe, was zum Kompressionsverlust und damit zum Motorschaden führt. Kolbensschäden durch zu starke thermische Beanspruchung im Betrieb sind jedoch nicht nur auf Mängel in der Kühlanlage zurückzuführen.

Beim Ottomotor können Fehlerquellen im Hinblick auf die Zündung, den Kraftstoff und den Fahrbetrieb die Ursache sein.

Die häufigsten Zündungsmängel sind falscher Zündzeitpunkt und ungeeignete Zündkerzen. Zündkerzen mit zu niederem Wärmewert haben Schweißbrennerwirkung und können zum Durchbrennen des Kolbenbodens führen.

Zu unreichender Kraftstoffzubereitung und Zuführung zu mageren Gemisches kommt es durch falsche Vergaserbestückung und Einstellung, Undichtheiten im Ansaugsystem, ungeeignetem Kraftstoff, übermäßige Ölkohleablagerung und Mängel in der Benzineinspritzung. Kolbenerhitzung infolge zu hoher Verbrennungstemperatur sind die Folge. Längeres Fahren im Klingelbereich – zu niedrige Oktanzahl des Kraftstoffes oder zu viel Vorzündung – führt zum Anschmoren des Kolbenbodens im Bereich des Auslaßventils bzw. Auslaßkanals oder zum Ring- oder Stegbruch infolge anormalen explosionsartigen Druckanstieges bei der Verbrennung. Etwa gleiche Erscheinungen und Folgen wie falsche Zündeneinstellung und Verwendung von ungeeignetem Kraftstoff bewirkt übermäßiger Ölkohleaufbau am Kolbenboden und im Zylinderkopf, welcher durch undichte Ölabbstreifringe und Ventilabdichtungen entsteht.

Bei Dieselmotoren kommt es häufig außer einer falschen Einstellung der Einspritzanlage durch nicht sauber abspritzende Einspritzdüsen, schadhafte Vorkammern, undichte Einspritzleitungen und Anschlüsse durch mangelhaftes Druck- oder Entlastungsventil, ausgeschlagene Pumpenstempel oder Einspritzelemente, falsch arbeitenden Einspritzpumpenregler, schlecht funktionierenden Klappenstutzen bzw. pneumatischer Regeleinrichtung, Mangel am Membranblock an der Einspritzpumpe und verlegtem Luftfilter zu Problemen in der Kraftstoffzuteilung und Zerstäubung.

Verkoken der Kolbenringe, Risse und Abschmelzen des Kol-

benbodens führen in der Folge ebenfalls zu schweren Motorschäden.

Zum Durchbrennen der Ventile kommt es durch Unterbrechung der Wärmeableitung zwischen Ventilteller und Ventilsitz durch zu knappes Ventilspiel oder durch Steckenbleiben des Ventilschaftes in der Ventillführung infolge Ölkohleablagerung.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß Lager- und Kurbelwellenschäden meist immer Schmiermängel als Ursache haben, während Schäden am Kolben und Zylinder in erster Linie durch Kühlungsmangel aber auch durch Zusammenwirken beider Ursachen entstehen. In vielen Fällen können mit entsprechender praktischer Erfahrung Ursachen noch vor der Zerlegung erkannt werden.

Wie schon eingangs erwähnt, konnte im Vortrag nur auf die häufigsten Ursachen, welche zu Motorschäden führen, eingegangen werden.

Wie Sie aus meinen Ausführungen sicher entnehmen konnten, ist genaue Kenntnis der Motorverhältnisse, die Prüfung der Funktionstüchtigkeit aller Einrichtungen, welche für das problemlose Funktionieren eines Motors erforderlich sind, sowie eine gewissenhafte Diagnoseerstellung und exakte Befundaufnahme Voraussetzung für ein fachlich fundamentiertes, schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten.

### „SV“-Emblem nur für Sachverständige



Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nur allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige, nicht aber Anwärter, berechtigt sind, das „SV“-Emblem (Abzeichen oder Autopickerl) zu führen.

# Das Jahr des Kindes

Ing. R. Donniger

Weltweit wird das Jahr 1979 im Zeichen des Kindes gesehen. Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger hat aus diesem Anlaß am 16. Jänner 1979 in einem Festakt das Jahr des Kindes in Österreich gewürdigt.

Diese Gelegenheit möchte auch das Österreichische Normungsinstitut wahrnehmen und in diesem Jahr laufend über Normungsthemen, die den Bedürfnissen des Kindes, seiner Sicherheit, seinem Wohlbefinden sowie seiner Geborgenheit dienen, berichten. Auf Grund der großen Anzahl der Normen und Normenvorhaben kann jedoch nur über eine geringe Auswahl von Themen informiert werden.

## Das Kind und der Lärm

„There is ample evidence that environment has a role in shaping the physique, behavior and function of animals including man, from conception and not merely from birth. The fetus is capable of perceiving sounds and responding to them by motor activity and cardiac rate change.“

Lester W. Sontag, The Fels Research Institute

Dieses Zitat weist auf die Auswirkungen des Lärms auf das Ungeborene und auf das Kind hin. Bereits im Körper der Mutter reagiert nämlich das Ungeborene auf Lärm in der Umgebung. Besonders bei Lärm von großer Intensität konnte nachgewiesen werden, daß der Fötus direkt stimuliert wird, daß sich dadurch der Herzschlag ändert. Ähnliche Studien haben ergeben, daß im letzten Stadium der Schwangerschaft der Fötus mit Körperbewegungen, wie Boxen, reagieren kann. Genauso wenig wie der Fötus vor dem Lärm der Umwelt geschützt ist, so sehr ist er auch den Auswirkungen des Lärms auf die Mutter, insbesondere den Streßsituationen ausgesetzt<sup>1</sup>.

Diese negativen Auswirkungen auf das Kind sind aber nicht mit der Geburt abgeschlossen. Vielmehr beginnen diese jetzt erst unabhängig von anderen im Gegensatz zu vorher direkt das Kind zu beeinflussen. Die Folgen sind, daß das Kind in seiner Lernkapazität, seinem Verstehen der Sprache und sogar in seinem Denkvermögen gestört wird.

Diesem Problem suchen die ÖNORMEN über den Lärmschutz vorzubeugen. Vor allem die ÖNORM B 8115<sup>2</sup> soll das Kind vor dem Lärm der Nachbarschaft und dem Verkehrslärm durch entsprechende Kombinationen der einzelnen Bauelemente wie Wand, Decke, Fenster und Tür bewahren.

Aber bevor noch der Bau von Wohnraum geplant wird, hilft bereits die ÖNORM S 5021 T 1<sup>3</sup> durch aktive Maßnahmen in Wohn- und Erholungsgebieten Lärmeinwirkungen nicht entstehen zu lassen. Diese ÖNORM enthält die schalltechnischen Grundlagen für die Planung nahezu lärmfreier Gebiete bzw. jener Gebiete, die einen hohen Ruheanspruch aufweisen, wie Krabbelstuben, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser und deren maximale Lärmbelastigung an Hand von zulässigen Schallpegelwerten.

Im Wohnbereich (Wohnung und Garten) hingegen soll ein Normenvorhaben über die jeweiligen absoluten Geräuschabgaben von elektrisch und motorisch betriebenen Geräten für den Wohnbereich Auskunft geben.

Den Wohnbereich (Wohnung und Garten) hingegen soll ein Normenvorhaben frei von unnützen Geräuschen halten, die für spielende und dabei sich konzentrierende Kinder sehr von Nachteil sein können, da das Kind nicht nur während der Zeit der Lärmeinwirkung in seiner Konzentrationfähigkeit gestört wird, sondern auch nach dem Abklingen einige Zeit braucht, um sich wieder an die Gedankengänge vor der Unterbrechung zu erinnern. Dem möchte dieses Normvorhaben abhelfen, indem es dem Letztverbraucher bei Anwendung der fertiggestellten Norm die Möglichkeit gibt, zwischen leisen und lauten elektrisch und motorisch betriebenen Geräten für den Wohnbereich auszuwählen. Das Kind ist nämlich von dieser Art des Lärms am schwersten betroffen, da es sich anfänglich überhaupt nicht aus dem Emissionsbereich und späterhin nur beschränkt entfernen kann.

Durch diese Kennzeichnung der Geräuschabgabe der Geräte auf Grund der Schalleistungsbestimmung nach den ÖNORMEN S 5031 bis 5036 werden Produzenten und Letztverbraucher lärmbewußter produzieren und konsumieren, was beides dem Wohle des Kindes entgegenkommen wird.

<sup>1</sup> Auszug aus „Noise, a health problem“ U. S. Environmental Protection Agency, 1978, Washington

<sup>2</sup> ÖNORM B 8115 „Hochbau, Schallschutz und Hörsamkeit“

<sup>3</sup> ÖNORM B 5021, Teil 1, „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“

# Entscheidungen und Erkenntnisse

## Bei Drittschaden besteht kein Anspruch des Mieters aus §§ 364 ff. ABGB

Die Klägerin ist Fachärztin für Zahnheilkunde und übt ihre Praxis seit 1962 in zwei im Parterre des Hauses Graz vom Liegenschaftseigentümer gemieteten Ordinationsräumen (und Nebenräumen) aus. Die Wasserversorgung des Hauses erfolgte durch eine auf der Liegenschaft befindliche, vom städtischen Gesundheitsamt Graz überprüfte und als einwandfrei befundene Hausbrunnenanlage, deren Brunnenschacht von der Eichbachgasse 2,5 m entfernt liegt. Im Jahr 1969 plante die beklagte Partei, die Stadt Graz, die Errichtung eines Hauptsammelkanals in der Eichbachgasse; das städtische Bauamt führte auch eine Kommissionierung dieses Vorhabens durch. Am 29. April 1969 wurde durch die von der beklagten Partei beauftragte Baufirma mit den Erdaushubarbeiten unmittelbar vor dem Haus begonnen.

Die Mieterin behauptet, der Hauseigentümer habe bei der Kommissionierung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das Haus auf einem Aufschüttungsgrund stehe, so daß bei größeren Aushubarbeiten Rutschgefahr für das Gebäude bestehe; er habe darauf aufmerksam gemacht, daß der für das Haus bestehende eigene Brunnen gefährdet erscheine. Die Kommission habe diese Einwände zur Kenntnis genommen, sie aber damit abgetan, daß erklärt worden sei, es werde durch die Grabarbeiten kein Schaden entstehen, jedenfalls aber werde der frühere einwandfreie Zustand wieder hergestellt werden. Bei den Erdarbeiten mit einem Caterpillar sei bereits am 29. April 1969 die Brunnenanlage freigelegt und beschädigt worden, weil entgegen den bestehenden Vorschriften nicht in einer Entfernung von 12 m gegraben worden sei. Hiedurch sei Kloakenwasser in den Brunnen gelangt und habe ihn verseucht. Obwohl der Hauseigentümer sich bei amtlichen Stellen der beklagten Partei beschwert habe, sei bis 18. Juni 1969 nichts geschehen und auch sodann nur vom Gesundheitsamt der Wasserbezug untersagt worden. Dabei sei bei der Kommissionierung dem Hauseigentümer versichert worden, daß für den Fall eines Schadens sofort alles unternommen werde, um die Wasserversorgung zu sichern. Erst am 1. Juli 1969 sei eine provisorische Wasserzuführung durch einen Gummischlauch erfolgt, der jedoch nur unbenutzbares Wasser zugeleitet habe. Erst am 29. August 1969 sei auf Kosten der beklagten Partei der Anschluß an eine bestehende Wassergenossenschaftsleitung erfolgt und damit wieder der Bezug einwandfreien Wassers sichergestellt worden, ein Effekt, der bei Anwendung der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt schon unmittelbar nach Beschädigung des Hausbrunnens hätte herbeigeführt werden können. Die Mieterin habe in der Zeit bis 29. August 1969 einen Verdienstentgang von 54.600 S erlitten und wegen der notwendigen Reparatur eines verschmutzten Gerätes 6950 S aufwenden müssen, insgesamt also einen Schaden von 61.550 S erlitten, dessen Ersatz sie von der beklagten Partei

begehre. Diese habe sich der Baufirma als Erfüllungsgehilfen bedient. Für das grobe Verschulden des Erfüllungsgehilfen habe die beklagte Partei zu haften. Der rechtswidrige Erfolg sei als wahrscheinlich vorauszusehen gewesen. Die beklagte Partei habe trotz wiederholter Urgeizen und Beschwerden nichts unternommen, um die einwandfreie und gerade für die Ausübung der ärztlichen Praxis notwendige und geeignete Wasserversorgung durchzuführen. Der Anschluß an die bestehende Wassergenossenschaftsleitung hätte sofort durchgeführt werden müssen; darin, daß dies erst am 29. August 1969 geschehen sei, sei eine auffallende Sorglosigkeit und ein grobes Verschulden der Organe der beklagten Partei zu erblicken, wofür die beklagte Partei die volle Haftung treffe.

Das Erstgericht stellte im wesentlichen fest: Nach vorheriger Ausschreibung unter bestimmten Ausschreibungsbedingungen habe die Firma vom Kanalbauamt des Magistrates Graz den Auftrag erhalten, einen neuen Sammelkanal herzustellen. Mit der Bauaufsicht sei vom Kanalbauamt Karl S. betraut gewesen. Der Hauseigentümer habe das Kanalbauamt bei Verhandlungen über eine vorübergehende Grundbereitstellung für die Kanalbauarbeiten darauf aufmerksam gemacht, daß der Kanal knapp am Brunnen vorbeiführe und man daher aufpassen müsse, daß das Wasser nicht verunreinigt werde. Vor Beginn der Grabungsarbeiten habe der Hauseigentümer außerdem den Polier der bauausführenden Firma ausdrücklich auf die Nähe des Hausbrunnens zur Straße und darauf aufmerksam gemacht, daß Haus und Brunnen auf Rutschgelände und Rollschotter gebaut seien. Die Grabungsarbeiten für den neuen Hauptsammelkanal seien genau nach den Ausschreibungsbedingungen durchgeführt worden. Im Zuge der Arbeiten habe der alte vorhandene Sammelkanal entfernt werden müssen. Im Bereich des Hauses seien die Grabungsarbeiten schwierig gewesen, weil das Aushubmaterial ausgesprochener Rollschotter gewesen sei; beim Ausheben eines Kanaldeckels seien 1 bis 2 m Rohr des Hauskanals eingebrochen. Bis 29. April 1969 sei das aus dem Hausbrunnen geförderte Wasser klar, ohne Geruch und für den menschlichen Genuß durchaus geeignet gewesen. Durch die Grabungsarbeiten sei das Abflußrohr in den alten Sammelkanal und auch das um den Brunnen herumliegende Erdreich beeinträchtigt worden. Dabei sei das aus dem Brunnen kommende Wasser verunreinigt worden. Am 7. Mai 1969 habe das Kanalbauamt dem Gesundheitsamt mitgeteilt, daß auf der Liegenschaft eine Brunnenwasserverunreinigung hervorgerufen worden sei. In der Folge sei trotz Auspumpens des Brunnens mehrfach festgestellt worden, daß das Brunnenwasser für menschlichen Genuß ungeeignet sei. In den Monaten Juli und August 1969 sei die Wasserversorgung des Hauses von der Nachbarliegenschaft mittels eines Gummischlauches, der zur Pumpe führte, sichergestellt worden. Dieses Wasser sei für den menschlichen Genuß geeignet gewesen. Am 2. September 1969 sei sodann die Liegenschaft an eine Wasserleitung angeschlossen worden.

## Bei Drittschaden besteht kein Anspruch des Mieters aus §§ 364 ff. ABGB

Die erste Instanz wies das Klagebegehren zum Teil ab. Der OGH bestätigte.

Die Revision der Klage ist im Ergebnis nicht berechtigt. Zunächst ist zu beurteilen, auf Grund welcher Rechtslage die von der beklagten Partei in Auftrag gegebenen Arbeiten durchgeführt wurden. Im Bundesland Steiermark besteht ein eigenes Kanalgesetz, LGBl. 1955/70, das jedoch das Gebiet der Landeshauptstadt Graz ausnimmt. Für dieses gelten nach § 75 Z. 2 der StmkBauO 1968, LGBl. 149, noch die Bestimmungen der §§ 47 ff. der im übrigen mit Ausnahme des § 84 Z. 6 aufgehobenen BauO für die Landeshauptstadt Graz, LGuVBl. 1881/20. Die §§ 47 ff. wurden in die BauO für die Landeshauptstadt Graz durch das Gesetz LGBl. 1936/61 aufgenommen, wovon nur § 47 e (neben § 84 Z. 6) wiederum mit LGBl. 1971/40 aufgehoben wurde. Nach § 47 b Abs. 1 bleiben der Stadtgemeinde Graz die Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle, deren Erhaltung und regelmäßige Reinigung sowie die Bestimmung des Straßenkanalbaues vorbehalten. Nähere Regelungen fehlen.

Geht man von dieser Rechtslage und den Feststellungen der Untergerichte aus, hat die beklagte Partei im Jahr 1969 solche Kanalbauten in der Eichbachgasse in Graz auf öffentlichem Gut veranlaßt. Die Arbeiten wurden genau nach den Ausschreibungsbedingungen der beklagten Partei durchgeführt und bestanden zunächst in der Aushebung eines Grabens und der Entfernung des alten vorhandenen Sammelkanals, der sich unter der Erdoberfläche des öffentlichen Gutes befunden hatte. Ein unmittelbarer Eingriff in das Liegenschaftseigentum an der Liegenschaft Graz, von dem die Klägerin ihre Bestandrechte ableitet, erfolgte nicht. Die beklagte Partei hat damit grundsätzlich nur von ihrem Recht, mit der Substanz des Grundeigentums nach Willkür zu schalten (§ 354 ABGB), Gebrauch gemacht. Die gesetzlichen Grenzen dieser Willkür ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 364 ff. ABGB. Nach § 364 Abs. 1 ABGB darf demnach die Ausübung des Eigentumsrechtes insbesondere nur insofern stattfinden, als dadurch in die Rechte Dritter nicht eingegriffen wird. Nach § 364 Abs. 2 ABGB hat der Eigentümer eines Grundstückes insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß den Nachbarn die von seinem Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Nach § 364 b ABGB darf der Eigentümer eines Grundstückes dieses nicht so vertiefen, daß der Boden des Nachbarn die erforderliche Stütze verliert. Durch die Grabungsarbeiten wurde ein Abflußrohr in den alten Sammelkanal und das um den auf der Liegenschaft des Vermieters befindlichen Brunnen herumliegende Erdreich beeinträchtigt und als Folge das Wasser des Hausbrunnens verunreinigt und für den menschlichen Genuß ungeeignet. Damit wurden die sich aus den oben genannten Bestimmungen ergebenden Pflichten verletzt. Sind hiedurch Schäden entstanden, gewährt die herrschende Rechtsprechung nachbarrechtliche Ersatzansprüche, die nicht als Schadenersatzansprüche nach den §§ 1293 ff. ABGB, sondern als Ausgleichsansprüche bezeich-

net werden, die kein Verschulden voraussetzen und am ehesten einem Entschädigungsanspruch aus Anlaß der Ent-eignung gleichzusetzen seien (SZ 45/7; MietSlg. 23.036; SZ 43/139; vgl. auch SZ 41/84; EvBl. 1969/154 und 300; SZ 38/106; SZ 32/88 u. a.; Klang in Klang<sup>2</sup> II, 173, 178; Lachout in ÖJZ 1953, 590; Gschnitzer, Sachenrecht, 61). Daß solche Ansprüche zustehen, wenn die Eingriffe in das Eigentumsrecht des Nachbarn von einer behördlich genehmigten Anlage ausgehen (§ 364 a ABGB), ist unbestritten, wogegen die Auffassung, ein Verschulden sei nicht erforderlich, bei nur aus den §§ 364, 364 b ABGB abgeleiteten Ansprüche in der Literatur zum Teil sehr heftig bekämpft wird (Ostheim in JBl. 1973, 576 ff.; Herz in ÖJZ 1970, 432 f. und in ÖJZ 1967, 6 ff.; Rummel in JBl. 1967, 120 ff.; Steininger in JBl. 1965, 418 ff.).

Die §§ 364 ff. ABGB dienen dem Schutz des Nachbarn vor übermäßigen Einwirkungen, die von anderen Grundstücken ausgehen. Die Bestimmungen sind auch im Verhältnis zwischen einem Privatgrundstück und einer öffentlichen Straße anzuwenden. Der OGH anerkennt in ständiger Rechtsprechung, daß die **Gebietskörperschaft, die notwendige Arbeiten durchführen läßt, als Bauherr auftritt und als solcher dem Grundnachbarn gegenüber nach den Grundsätzen des Zivilrechtes haftet** (SZ 43/139; EvBl. 1970/226; SZ 38/106; SZ 36/67; SZ 24/312 u. a.). Nichts anderes kann dann gelten, wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben **Kanalerneuerungen** durchführen läßt. Die aus den §§ 364 ff. ABGB ableitbaren Ansprüche können gegen jeden gerichtet werden, der einen der erwähnten Eingriffe verursacht, wenn auch nur gegen den, der den Grund für eigene Zwecke benützt (SZ 41/84; SZ 38/106; EvBl. 1964/230; Klang a. a. O., 169). In Anspruch genommen werden konnte damit im vorliegenden Fall nicht das beauftragte Bauunternehmen, sondern nur die beklagte Partei, für deren (von ihr nach öffentlichem Recht wahrzunehmende) Zwecke der Grund, in dem sich der alte Kanal befand und der neue verlegt werden sollte, benützt wird. Die passive Klagslegitimation der beklagten Partei auf Ausgleichsansprüche nach den §§ 364 ff. ABGB war damit gegeben. Nach einhelliger, sich aus der Einordnung und dem Wortlaut der genannten Gesetzesbestimmungen („Eigentümer eines Grundstückes“: § 364 ABGB; „Grundbesitzer“: § 364 a ABGB; „Boden oder das Gebäude des Nachbarn“: § 364 b ABGB) ergebenden Auffassung der Rechtsprechung **stehen Ansprüche aus den §§ 364 ff. ABGB jedoch nur dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft und darüber hinaus noch dinglich Berechtigten, nicht aber den Bestandnehmern des Nachbarn zu** (SZ 41/84; EvBl. 1969/300; MietSlg. 21.027/17; SZ 25/124; SZ 23/188 u. v. a.; Ehrenzweig<sup>2</sup> I/2, 131, II/1, 72; vgl. Klang a. a. O., 168 f.; Gschnitzer a. a. O., 60). Die aktive Klagslegitimation für einen aus den §§ 364 ff. ABGB abgeleiteten Anspruch kommt damit der Klägerin nicht zu. Das muß nicht bedeuten, daß Schäden des Mieters gegen den Nachbarn des Liegenschaftseigentümers, von dem der Mieter seine Rechte ableitet, überhaupt nicht geltend gemacht werden können. Die Rechtsprechung vertritt vielmehr die Auf-

## Bei Drittschaden besteht kein Anspruch des Mieters aus §§ 364 ff. ABGB

fassung, daß den Hauseigentümer die aus § 1096 ABGB abzuleitende Pflicht zur Geltendmachung der Ersatzansprüche des Bestandnehmers im eigenen Namen bei sonstiger Haftung gegenüber dem Bestandnehmer treffe. Das aus dem dinglichen Recht erfließende Recht auf einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Nachbarn umfaßt demnach auch Schäden anderer Personen, die nur mittelbar durch den Bestandgeber Ersatz verlangen können (MietSlg. 21.027/17; ZBl. 1937/298; JBl. 1933, 59; vgl. SZ 15/101; Lachout a. a. O., 589; Klang a. a. O., 169, 177). Ob dies uneingeschränkt gilt, muß im vorliegenden Fall nicht untersucht werden.

Die Klägerin stützt ihren Anspruch allerdings nicht auf die Bestimmungen der §§ 364 ff. ABGB, sondern die der §§ 1293 ff. ABGB. Es kann fraglich sein, ob neben dem bisher behandelten Anspruch auch noch (weitere) Schadenersatzansprüche bestehen können. In der Regel wird keine Notwendigkeit zur Beurteilung dieser Frage bestehen, weil der von der Rechtsprechung anerkannte Ausgleichsanspruch insofern alle mit einem Schadenersatzbegehren durchzusetzende Ansprüche mitumfaßt, als er stets auf Leistung voller Genugtuung gehen kann (SZ 45/7; SZ 43/139; JBl. 1966, 319, Gschnitzer a. a. O., 61). Keine Frage kann jedenfalls bestehen, daß die Klägerin die Haftung der beklagten Partei nicht für ein Verschulden des von ihr beauftragten Bauführers, dem allenfalls trotz ausschreibungsgemäßen Vorgehens ein Verschulden zur Last gelegt werden könnte, weil er die Warnungen des Hauseigentümers (Vermieters) mißachtete und die Geländesituation zu wenig berücksichtigte, in Anspruch nehmen kann. Bereits aus § 47 b der Grazer BauO ergibt sich, daß irgendeine Leistungsverpflichtung der beklagten Partei gegenüber dem Eigentümer des Hauses oder gar gegenüber einer Mieterin wie der Klägerin nicht bestand. Eine Haftung der beklagten Partei für das Verschulden der Firma nach § 1313 a ABGB ist daher auszuschließen. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt nämlich voraus, daß jemand, anstatt selbst eine ihm obliegende Leistung zu erbringen, sich eines anderen zu deren Erfüllung bedient (EvBl. 1970/311 u. a.). Es muß sich dabei um schuldrechtliche (grundsätzlich privatrechtliche: EvBl. 1958/19) Verpflichtungen einer bestimmten Person gegenüber handeln, nicht aber um Fälle, in denen jemandem, allenfalls durch eine Norm, im Interesse der Allgemeinheit eine Verpflichtung auferlegt ist (EvBl. 1974/109; EvBl. 1965/256; vgl. MietSlg. 22.190; JB 50 neu = SZ 18/150). Eine Haftung für ein Verschulden des Bauunternehmers nach § 1315 ABGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, auch wenn selbst ein befugter Gewerbsmann und damit ebenso ein befugter Bauunternehmer untüchtig sein kann und die Untüchtigkeit dem Haftenden nicht bekannt gewesen zu sein braucht (EvBl. 1974/109 u. a.). Ausreichendes Vorbringen der Klägerin in dieser Richtung wurde, obwohl sie beweispflichtig ist (EvBl. 1968/24 u. a.), nämlich nicht erstattet. Wenn die Revision auf die Behauptung grober Fahrlässigkeit verweist, reicht dies nicht aus, da jene nicht schlechthin mit Untüchtigkeit gleichzusetzen

ist. Untüchtig ist eine Person vielmehr dann, wenn sie die für eine bestimmte Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse überhaupt nicht besitzt oder charakterlich geradezu unzulänglich ist (JBl. 1968, 473; SZ 26/96 u. a.). In der Regel wird deshalb auch habituelle Untüchtigkeit vorausgesetzt (SZ 41/47; JBl. 1968, 473; SZ 27/311 u. v. a.).

Der Revision ist allerdings beizupflichten, daß die Klägerin auch ein Verschulden von Organen der beklagten Partei behauptet hat. Ihr Vorbringen muß, selbst wenn sie späterhin behauptete, die beklagte Partei habe für ihren Erfüllungsgeldern zu haften, auch dahin verstanden werden, es liege Verschulden der eigenen Organe der beklagten vor. **Grundsätzlich haftet eine juristische Person allerdings außerhalb der Gehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB nur für unerlaubte Handlungen derjenigen Vertreter, die unmittelbar durch die Verfassung zu ihrer Vertretung berufen sind; eine solche Haftung besteht also nicht für Personen, deren sie sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten bediente; die juristische Person haftet für den Schaden, der infolge eines Verschuldens eines Besorgungsgelhilfen entstanden ist, nur im Rahmen des § 1315 ABGB oder bei einem dem verfassungsmäßigen Organ der juristischen Person anzulastenden Überwachungsver schulden oder Organisationsmangel** (SZ 44/45; EvBl. 1965/256 und 257 u. v. a.). Ansprüche aus Verschulden bei Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung, an das in diesem Zusammenhang wohl am ehesten zu denken ist, kann die Klägerin allerdings mit der gegenständlichen Klage nicht geltend machen, weil sie ihre Klage nicht auf das Amtshaftungsgesetz stützte und daher, soll nicht Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliegen (SZ 43/78 u. v. a.), im Zweifel angenommen werden muß, daß sie die Haftung der beklagten Partei nur im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung in Anspruch nimmt. Selbst wenn man nun davon ausgehen wollte, daß die Ausgestaltung der Straßenkanäle ebenso wie der Bau und die Instandhaltung von öffentlichen Straßen (SZ 45/134) wenigstens zum Teil dem privatwirtschaftlichen Aufgabebereich der Gemeinde zu unterstellen wäre, was mangels präziser Klagsbehauptungen über das angebliche Verschulden bestimmter Organe der beklagten Partei nicht abschließend beurteilt werden kann, und man darüber hinaus anerkennen wollte, die beklagte Partei hafte nach § 1315 ABGB, wäre für die Klägerin dennoch nichts gewonnen. Der Schaden der Klägerin ist nämlich nicht durch Einwirken der beklagten Partei oder ihrer Organe auf die Rechte der Klägerin eingetreten, er entstand vielmehr, wie bereits ausgeführt wurde, durch in Verletzung der Beschränkungen der §§ 364 ff. ABGB vorgenommene Handlungen auf dem Grund der beklagten Partei, als dessen Folgen Schäden am Brunnen und damit am Eigentum des Vermieters entstanden. Erst dadurch, daß der Klägerin im Rahmen ihres Mietvertrages auch Wasserbezugsrechte aus dem Hausbrunnen zustanden, wurde auch ihr ein Schaden zugefügt. Soweit es sich um Schäden handelt, die die Klägerin allenfalls selbständig über die vom

## Bei Drittschaden besteht kein Anspruch des Mieters aus §§ 364 ff. ABGB

Vermieter einzuklagenden oben erwähnten Ansprüche hinaus geltend machen könnte, ist daher die in Rechtsprechung und Lehre schon vielfach behandelte Frage der Haftung für sogenannte Drittschäden zu beurteilen. **Haftung für Schäden, die nicht in der Richtung des Angriffes des schuldhaft Handelnden, sondern infolge einer Seitenwirkung in einer Interessensphäre eingetreten sind, die nicht durch das Verbot des Angriffes geschützt ist, wird nach ständiger Rechtsprechung abgelehnt; die Grenze der Haftung bestimmt sich dabei nach dem Schutzzweck der verletzen Gesetzesnorm** (EvBl. 1973/173 und 174; ZVR 1972/27; EvBl. 1971/340; SZ 34/112 u. v. a.; vgl. auch Ehrenzweig<sup>2</sup> II/1, 72; Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts<sup>3</sup> I 303; Gschnitzer, Schuldrecht Besonderer Teil und Schadenersatz 167; Wedl in ÖJZ 1958, 645, 648; Klang in FS 100 Jahre OGH 133 ff.). Der durch die Rechtsprechung anerkannten Abgrenzung unter Verwendung der Begriffe „unmittelbarer“ und „mittelbarer Schaden“ wurde allerdings in letzter Zeit entgegengetreten (Kramer in ZVR 1974, 129 ff. und in ZVR 1971, 141 f.; Posch in JBl. 1973, 565 ff.; Migsch in VersRdSch. 1974, 109 ff.). Kramer in ZVR 1971, 146 vertritt die These, daß bei der Zurechnung von Schäden nach der herrschenden Adäquanztheorie normativ zu fragen sei, ob der zu beurteilende Schaden im Schutzzweck der übertretenen Norm liege (vgl. auch ZVR 1974, 132). Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I 115, stellt bei der Abgrenzung der Haftung auf den Rechtswidrigkeitszusammenhang und bei dessen Prüfung auf den Normzweck ab; auf Grund eines rechtswidrigen Verhaltens soll nur für jene verursachten Schäden gehaftet werden, die vom Schutzzweck der Verbotsnorm erfaßt werden, wenn sie gerade diese Schäden verhindern wollte; die Norm müsse gerade den Schutz des Geschädigten bezwecken, aber auch die Art des Schadens müsse vom Normzweck erfaßt sein (a. a. O., 116). Auch Migsch a. a. O., 118, will auf die Verkehrsnormen abstellen und aus ihnen beurteilen, inwieweit weiter entfernt liegende oder ungewöhnliche Schädigungen zu erfassen sind; er will die Probleme des mittelbaren Schadens in die Sphäre der allgemeinen Schadenszurechnung verschieben (a. a. O., 122). Übereinstimmung besteht jedoch darin, daß eine uferlose untragbare Ausweitung der Schadenersatzhaftung abgelehnt werden muß. Zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangte die jüngste Rechtsprechung (vgl. EvBl. 1972/296 einerseits und EvBl. 1972/297 sowie EvBl. 1973/174 andererseits) nur bei Beurteilung der Frage, inwieweit bei Beschädigungen von Strom- oder Fernsprechkabeln bei den Strombeziehern und Fernsprechteilnehmern unmittelbarer Schaden eintrete bzw. ob diese noch vom Schutzzweck der in Betracht kommenden Normen mitumfaßt seien. Zu diesen Streitfragen (Überspannungsschäden-Ausfallsschäden) muß jedoch im vorliegenden Fall nicht Stellung genommen werden, da die beklagte Partei durch ihr Verhalten, wie bereits oben ausgeführt wurde, nur gegen Vorschriften verstoßen hat, die schon nach ihrer Einordnung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch unmißverständlich nur das Eigentumsrecht betreffen; nur dieses Recht soll einer-

seits begrenzt und andererseits geschützt werden. **Der Zweck der von der beklagten Partei verletzten Normen bezieht also den Schutz desjenigen, der vom geschützten Eigentümer nur obligatorische Rechte ableitet, nicht ein.** Koziol a. a. O., 119, meint zur Rechtslage bei Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht, die den Schutz fremden Eigentums bezweckt, allerdings, daß das Kriterium des Rechtswidrigkeitszusammenhangs nicht dazu führe, daß nur der Schaden an dem absolut geschützten Eigentumsrecht in den Schutzbereich der die Haftung begründenden Verhaltensnorm falle; auch weitere Schäden (Folgeschäden) des Rechtsinhabers seien zu ersetzen. Rechtsinhaber ist aber wiederum nur der Eigentümer, nur dessen Folgeschäden, nicht aber die Schäden anderer, die als Folge der Eigentumsverletzung entstanden, sind zu ersetzen. Entsprechend dem sachlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang soll (Koziol a. a. O., 230) demnach auch nur der Schaden ersetzt werden, der einem Eigentümer einer Sache typischerweise entstehen kann; es kann nur statt des Interesses des formellen Eigentümers jenes des eigentlich betroffenen herangezogen werden; zusätzliche Schäden Dritter werden hingegen nicht ersetzt. Der Umfang der Ansprüche und der Kreis der Anspruchsberechtigten aus Schäden, wie sie durch die Kanalbauführung der beklagten Partei entstanden, können damit auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Schadenersatzrechtes keine anderen sein als nach den §§ 364 ff. ABGB. Es läßt sich nicht begründen, warum der für aus den §§ 364 ff. ABGB abgeleitete Forderungen nicht anspruchsberechtigte Mieter aus den §§ 1293 ff. ABGB selbständige Rechte ableiten können soll. Der Mieter kann vielmehr – vgl. SZ 23/188 – auch aus dem Titel des Schadenersatzes nicht quasi-dinglichen Rechtsschutz fordern; Schadenersatz kann vielmehr, soweit es sich nicht um eine objektive Rechtswidrigkeit handelt, nur derjenige verlangen, dessen dingliche oder obligatorische Rechte verletzt wurden; ein dingliches oder quasi-dingliches Recht steht dem Bestandnehmer nicht zu, sein obligatorisches Recht richtet sich aber nur gegen seinen Vertragspartner und darüber hinaus noch gegen diejenigen Personen, die ihn aus der Ausübung seines Bestandrechtes **verdrängt** haben, nicht aber gegen andere Personen. Eine objektiv rechtswidrige Handlung, die jedermann zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ohne Rücksicht auf ein bestehendes Vertragsverhältnis berechtigen würde, liegt bei Verletzung der §§ 364 ff. ABGB jedoch nicht vor. Ehrenzweig a. a. O. hat demgemäß die Anspruchsberechtigung des Mieters bei Behandlung des Schadenersatzrechtes behandelt und abgelehnt (vgl. auch Gschnitzer, Schuldrecht Besonderer Teil und Schadenersatz 65).

Ist aber die Klägerin zur Geltendmachung des ihr entstandenen Schadens nicht berechtigt, hat das Berufungsgericht den gesamten Anspruch der Klägerin im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Revision ist ein Erfolg zu versagen.

OGH, 4. Dezember 1974, 1 Ob 196/74

# Steuern + Gebühren

## Keine Kürzung von Mindestgebühren

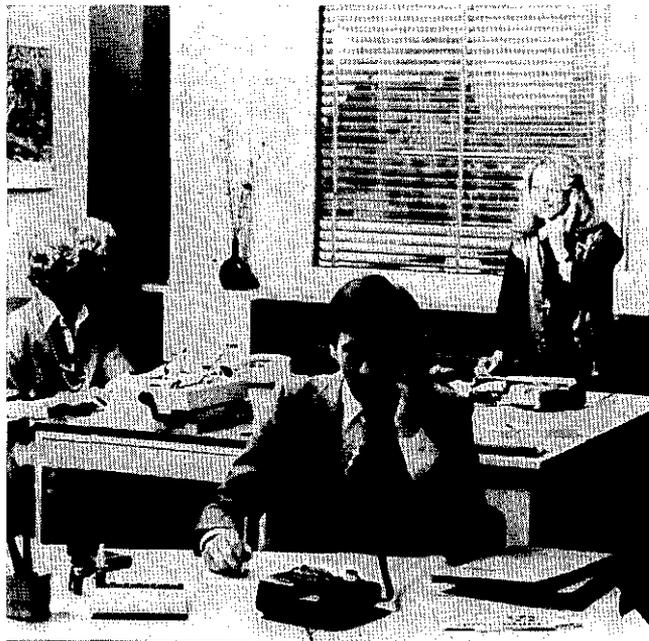
Voraussetzungen des ungekürzten Zuspruches der in den Gebührenordnungen enthaltenen Mindestgebühren. (Landesgericht für ZRS Wien, 8. November 1978, 44 R 302/78.)

§ 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975 lautet:

„Bestehen für eine gleiche oder ähnlich außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.“

Nach § 34 Abs. 2 Anfang und Mitte GebAG 1975 ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. „Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit

## Wirtschaftlich telefonieren mit neuer Siemens-Telefonanlage



Diese neue Generation von kleinen Siemens-Telefonanlagen ist besonders für kleinere Betriebe und deren Anforderungen geeignet.

Bei der „2=10 electronic“ handelt es sich um eine automatische Wahl-Nebenstellenanlage mit einer Amtsleitung und einer optimalen Nutzung von drei bis zu zehn Sprechstellen. Die kleinste Anlage mit einer Amtsleitung und maximal vier Sprechstellen ist nicht viel größer als das Wiener Telefonbuch. Da sie nahezu geräuschlos arbeitet, kann sie jederzeit in jedem Büroraum oder in der Wohnung problemlos installiert werden. Die lötfreie Montage ist schnell und einfach; die Anlage wird über eine normale Steckdose an das 220-V-Netz angeschlossen.

Bedacht zu nehmen und andererseits eine **weitgehende Annäherung** an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.“

Die auf Grund des § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes BGBl. Nr. 71/1969 erlassenen und für verbindlich erklärten Gebührenordnungen sind bei der Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung gem. § 34 Abs. 2 GebAG zu berücksichtigen (vgl. Kramer, GebAG 142).

Nach § 17 Abs. 1 des allgemeinen Teiles der Gebührenordnung der österreichischen Ingenieurkammer ist die Sachverständigentätigkeit eines Zivilingenieurs mit mindestens dem Doppelten der Zeitgrundgebühr nach § 11 zu honorieren. Bei den im Auftrage des Gerichtes tätigen Sachverständigen ist somit im Sinne des § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975 von diesem erhöhten Stundensatz auszugehen. Diese verdoppelte, sogenannte „Zeitgrundgebühr“ ist daher in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Das Rekursgericht schließt sich der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 22. Februar 1978, 6 R 38/78 an, wonach in den nach § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG herangezogenen Sätzen, welche in den gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen enthalten sind, damit noch nicht alle im § 34 Abs. 2 GebAG angeführten Kriterien für die Ausübung des richterlichen Ermessens ausgeschöpft sind.

Nach der zitierten Gesetzesstelle ist die Bestimmung der Gebühren nur dann in der vollen Höhe der Einkünfte, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, zulässig, wenn das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet (höchstqualifizierte Sachverständigentätigkeit) voraussetzt. Andernfalls darf lediglich eine weitgehende **Annäherung** an diese Einkünfte erfolgen, wobei auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen ist.

Der vom Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG 1975 verwendete Ansatz von S 790,- wurde auf S 620,- reduziert. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der angesprochene Betrag von S 790,- die gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975 übermittelte doppelte Gebühr nach der GOA um S 100,- übersteigt, daher zunächst primär von einem Satz von S 690,- pro Stunde auszugehen ist, der nunmehr einer „Annäherung“ zu unterziehen ist.

Die vom Rekurserwerber verlangte Reduktion von S 690,- auf S 620,- im Sinne dieser Annäherung erscheint durchaus angemessen, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, daß bei der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 22. Februar 1978 lediglich der Zuspruch von zwei Drittel des Gebührensatzes nach der GOA als angemessen erkannt wurde.

Zur Höhe des herangezogenen Stundensatzes ist ergänzend

auszuführen, daß der allgemeine Teil der Gebührenordnung für Ziviltechniker durch die 26. Verordnung der Bundesingenieurkammer vom 16. Mai 1975 für verbindlich erklärt wurde.

Nach § 17 Abs. 1 des allgemeinen Teiles der zitierten Gebührenordnung ist die Sachverständigentätigkeit eines Zivilingenieurs mit mindestens der doppelten Gebühr nach § 11 zu verrechnen.

Nach § 11 beträgt die Mindestgebühr pro Stunde (sogenannte „Zeitgrundgebühr“) laut der 43. Verordnung der Bundesingenieurkammer, Zl. 2321/77, in Kraft getreten am 6. Dezember 1977, S 345,—.

Damit errechnet sich die verdoppelte Gebühr nach § 11, von welcher auszugehen ist, mit S 690,—.

Da im konkreten Fall der Rekurswerber ident ist mit dem Verfasser des Artikels im offiziellen Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs „Der Sachverständige“ Heft 3, 1978, Seite 20, zu Frage der Auslegung des § 34 Abs. 2 GebAG 1975, sei letztlich noch auf dessen Argumente gegen die getroffene Auslegung des OLG Wien eingegangen.

Der Sachverständige verneint, es könne in bestimmten Fällen vorkommen, daß die in der Gebührenordnung angeführten Mindesttarife mit denjenigen Gebühren, die bei Ausübung des richterlichen Ermessens nach Absatz 2 festgesetzt werden, übereinstimmen, **weil nur sie die vom Gesetz gewünschte Annäherung darstellen.**

Dieser Ausführung kann beigespflichtet werden, wenn man bedenkt, daß mancher besonders gute Sachverständige in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben häufig höhere Gebühren als diese Mindesttarife verdient. In solchen Fällen kann es vorkommen, daß die Mindesttarife mit denjenigen Gebühren, die bei Ausübung des richterlichen Ermessens nach Absatz 2 festgesetzt werden, übereinstimmen, weil nur sie die vom Gesetz gewünschte Annäherung darstellen. Deshalb die Wendung „in der Regel“ in der unwiderleglichen Vermutung des § 34 Abs. 2 GebAG.

Hier müßte der Sachverständige jedoch in solchen Fällen nachweisen, daß er bei außergerichtlicher Tätigkeit mehr erhalten hätte, als die Mindesttarife vorsehen, weil ja insoweit die Vermutung widerlegbar ist und widerlegt werden muß (Krammer, GebAG 141).

Zusammenfassend gesagt, besteht nur in zwei Fällen die Möglichkeit, die in den Gebührenordnungen enthaltenen Mindestgebühren ungekürzt gerichtlich zu bestimmen:

1. Der Sachverständige weist nach, daß er bei außergerichtlicher Tätigkeit mehr erhalten hätte, als die Mindesttarife vorsehen. 2. Das Gutachten des Sachverständigen enthält eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung und setzt außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraus.

Beides müßte vom Sachverständigen behauptet und nachgewiesen werden.

## Kapitalisierungszinsfuß nach der Realschätzordnung für das Jahr 1979

Gemäß § 19 der Realschätzordnung, RGBl. Nr. 175/1897, obliegt es den Oberlandesgerichten, alljährlich den Zinsfuß, nach welchem der für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- oder forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren ist, festzusetzen. Für das Jahr 1979 lauten die diesbezüglichen Zinsfußsätze wie folgt:

### Oberlandesgericht Wien

(Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland)

- a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.;
- b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietengesetz erfolgt, mit 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.;
- c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietengesetz erfolgt, mit 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.

### Oberlandesgericht Graz

(Bundesländer Kärnten und Steiermark)

1. für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach den Bestimmungen des Mietengesetzes erfolgt, mit 3<sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.;
2. für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach den Bestimmungen des Mietengesetzes erfolgt, mit 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.;
3. für größere landwirtschaftliche Güter mit 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.;
4. für größere forstwirtschaftliche Güter mit 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> p. a.

### Oberlandesgericht Linz

(Bundesländer Oberösterreich und Salzburg)

Das Oberlandesgericht Linz setzt gemäß § 19 der Verordnung über die Schätzung von Liegenschaften vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175 (Realschätzordnung), den Zinsfuß, nach welchem der für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- oder forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren ist, einheitlich mit 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> für das Jahr 1979 fest.

### Oberlandesgericht Innsbruck

(Bundesländer Tirol und Vorarlberg)

1. für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub>;
2. für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub>.

# Veranstaltungen + Termine + Mitteilungen

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

### Liegenschaftsschätzungsseminare

(29. bis 31. Wiederholung)

Auf Grund des großen Interesses veranstaltet der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland wieder drei eintägige Liegenschaftsschätzungsseminare.

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz).

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbinger Kogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

**Termine:** Mittwoch, den 10. Oktober 1979 (29. Wiederholung), Mittwoch, den 17. Oktober 1979 (30. Wiederholung), Mittwoch, den 24. Oktober 1979 (31. Wiederholung).

Der Preis für dieses Seminar (jeweils von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer S 1616,60, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur S 1439,60.

### Ausbildungslehrgänge für Bausachverständige

Wie in den vergangenen Jahren finden auch heuer wieder Ausbildungslehrgänge für Bausachverständige statt. Die Termine sind:

**Grundseminar** (20. und 21. Wiederholung).

Donnerstag, 11., bis Sonntag, 14. Oktober 1979 und Donnerstag, 18., bis Sonntag, 21. Oktober 1979.

**Themen unter anderem:** Aufbau von Befund und Gutachten, Gerichts-, Privat- und Schiedsgutachten, Rationalisierungshinweise, Rechtskunde.

**Fortsetzungsseminar** (12. Wiederholung).

Donnerstag, 25., bis Sonntag, 28. Oktober 1979.

**Themen unter anderem:** Training durch Lehrbeispiele, Logik, Analyse von Gutachtensfällen, Schadensquote, Gewährleistung beim Bauvertrag, Stellung des Sachverständigen im Prozeß.

**Vortragende:** Sachverständiger Ing. Dr. H. E. Aurnhammer, Stuttgart. Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Wien.

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbinger Kogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Die Kosten für dieses dreieinhalb tägige Seminar betragen einschließlich ausführlicher Skripten (mit Mustern usw., im Umfang von mehr als 200 Seiten) sowie dreier Mittagessen und eines kalten Buffets (anlässlich eines geselligen Beisammenseins zum kollegialen Kennenlernen am Donnerstag

abends), jedoch ohne Nächtigung S 5000,- zuzüglich 18 Prozent Umsatzsteuer, das sind S 5900,-. Ordnungshalber wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Fortsetzungsseminar nur von jenen Teilnehmern besucht werden kann, die das Grundseminar bereits absolviert haben.

Anmeldungen für obige Seminare sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 450,- für das Liegenschaftsschätzungsseminar und einen Teilbetrag von S 500,- für die Ausbildungslehrgänge für Bausachverständige einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

### Grundseminar für Kfz-Sachverständige

für Sachverständige der Gruppe 09,01

(Sicherheitswesen – Straßenverkehrsunfälle)

**Programm:** Der Sachverständige bei Gericht, Mindestanforderung an den Sachverständigen für die Aufklärung von Verkehrsunfällen (Verkehrssicherheit). Das „Primitiv-Gutachten“ – zunächst ohne mathematische Formeln. Hauptregeln, Grundbegriffe, Fachausdrücke, Diktion, Ausdrucksweise und Anfechtbarkeit. Handhabung der Zeit-Weg-Tabelle. Handhabung der Rechenscheibe. Grundlagen für die Aufklärung von Verkehrsunfallursachen. Die erforderliche Mindestausstattung eines Sachverständigen. Die Befundaufnahme am Fahrzeug. Das Gutachten über korrespondierende Kontaktstellen. Das Gutachten über Vorliegen eines technischen Gebrechens. Beweissicherungsmethoden – Silikon-Kautschuk-Abformung, Photographie, Risseprüfung, Spurensicherung, Asservierung von Mikrospuren. Teamwork bei der Unfallaufklärung. Die Befundaufnahme an der Unfallstelle, Vermessung des Fahrbahnverlaufes, Vermessung der Bodenspuren, Feststellung der Sichtweite, Spurenerkennung und Zuordnung, Kontaktpunktfeststellung, Photographische Beweissicherung am Unfallort, Panoramaaufnahmen, Durchführung von Bremsproben, Verzögerungsmessungen, Tachoeichung usw. Diapositive und praktische Vorführungen ergänzen die Vorträge!

**Vortragende:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Fritz Sacher, Helmut Walter.

**Tagungsort:** Parkhotel Baden, 2500 Baden, Kaiser-Franz-Ring Nr. 5.

**Termine:** Samstag, 29., und Sonntag, 30. September 1979. Samstag, 10., und Sonntag, 11. November 1979.

Der Preis für dieses zweitägige Grundseminar (jeweils von 9 bis zirka 17 Uhr) inklusive zweier Mittagessen sowie der Tagungsmappe mit Unterlagen und der 18prozentigen Umsatzsteuer – jedoch ohne Nächtigung – beträgt S 2761,20, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur S 2407,20.

# Veranstaltungen + Termine + Mitteilungen

Da die Teilnehmerzahl mit 35 beschränkt ist, wird um eheste schriftliche Anmeldung an das Sekretariat des Landesverbandes, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, gebeten. Die Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge der eingelangten Anmeldungen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Parkhotel Baden Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## Seminar für Sachverständige

(16. Wiederholung; ausgenommen Bau- und Kraftfahrzeug-sachverständige, für die Sonderseminare veranstaltet werden).

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

**Termine:** Dienstag, 6., und Mittwoch, 7. November 1979.

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbinger Kogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt S 2761,20, für Mitglieder und Anwärtler des Hauptverbandes jedoch nur S 2407,20, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbinger Kogel“ Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

**Diese Seminare sind nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.**

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 19

## Seminar für Sachverständige

Der Landesverband Steiermark und Kärnten veranstaltet wieder in Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Graz ein zweitägiges Seminar für Sachverständige.

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

**Termin:** Samstag, 22., und Sonntag, 23. September 1979.

**Vortragende:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger, OLGR Doktor Jürgen Schiller.

**Tagungsort:** Schloß Seggau (bei Leibnitz), Steiermark.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung S 2761,20, für Mitglieder und Anwärtler des Hauptverbandes jedoch nur S 2407,20.

## Liegenschaftsschätzungsseminar

(3. Wiederholung)

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

**Tagungsort:** Schloß Seggau (bei Leibnitz), Steiermark.

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

**Termin:** Samstag, 10. November 1979.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer S 1616,60, für Mitglieder und Anwärtler des Hauptverbandes jedoch nur S 1439,60.

Anmeldungen für obige Seminare sind nur schriftlich beim Landesverband Steiermark und Kärnten, 8010 Graz, Keplerstraße 10, vorzunehmen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Schloß Seggau – Gutsverwaltung – Verbindung aufzunehmen.



## Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!

Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages  
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53

**FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG**



# Veranstaltungen + Termine + Mitteilungen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 450,- für das Liegenschaftsschätzungsseminar und einen Teilbetrag von S 500,- für das Seminar für Sachverständige einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Diese Seminare sind nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (997) 6 22 18

### Liegenschaftsschätzungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

**Tagungsort:** Sportcasino, Linz, Brucknerstraße 40.

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

**Termin:** Samstag, 23. Juni 1979.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer S 1616,60, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur S 1439,60.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich beim Landesverband vorzunehmen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Raiffeisen-Bildungsheim Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 S einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Das Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Sonstige Veranstaltungen

### Internationaler Sachverständigenkongreß

Voraussichtlich vom Donnerstag, dem 18., bis Samstag, dem 20. Oktober 1979 veranstaltet die Kammer der gerichtlich beeideten Sachverständigen des Großherzogtums Luxemburg in Zusammenarbeit mit der CIDADEC unter der Schirmherrschaft seiner königlichen Hoheit des Großherzogtums von Luxemburg den internationalen Sachverständigenkongreß.

Die Kosten für die Teilnahme betragen für Kongreßteilnehmer 2700 luxemb. Francs, für Begleitpersonen 1000 luxemburg. Francs. In den Kosten sind die Empfänge, das Schlußbankett

des Kongresses und die touristischen Veranstaltungen sowie die Arbeitsunterlagen enthalten. Die Teilnahmegebühren sind bis spätestens 15. September 1979 auf das Postscheckkonto Nr. 41660 der Kammer der Sachverständigen in Luxemburg zu entrichten.

Die Arbeitssitzungen und die Zusammenkünfte werden in den Räumen des Hotels Holiday Inn in Kirchberg-Luxembourg stattfinden.

Alle Korrespondenz ist zu richten an chambre Nationale Syndicale des Experts du Grand - Duche de Luxembourg, Luxembourg, 14, Val St. Andre.

Zimmerreservierungen im Hotel Holiday Inn sind von den Teilnehmern direkt vorzunehmen. Anschrift: Hotel Holiday Inn, Kirchberg-Luxembourg, Postfach 512, Tel.-Nr. 43 50 51, bis spätestens 15. September 1979. Der Preis für ein Doppelzimmer einschließlich Frühstück für zwei Personen beträgt pro Tag 1500 luxembg. Francs, für ein Einzelzimmer mit Frühstück 1200 luxembg. Francs.

## Literatur

### Döbereiner / von Keyserlingk: „Sachverständigen-Haftung“, Bau-Verlag GmbH, Wiesbaden

Das vorliegende Werk der beiden Autoren stellt eine ganz hervorragende Arbeit über die vielfältigen Probleme der Sachverständigen-Haftung in allen ihren Auswirkungen dar. Die Fragen werden mit außerordentlicher Klarheit dargestellt. Die Sprache ist auch für Nichtjuristen durchaus verständlich.

Von besonderem Interesse sind für den österreichischen Leser die interessanten Unterschiede in der Rechtslage betreffend die Sachverständigen-Haftung im österreichischen und deutschen Recht. Für Juristen ist das Werk geradezu eine Fundgrube. Ein Sachverständiger wird jedoch gut daran tun, die Rechtsfragen beinhaltenden Kapitel des Buches aus diesem Grunde mit etwas Vorsicht zu genießen, wenn er nicht Gefahr laufen will, die deutsche Rechtslage unbesehen für den österreichischen Rechtsbereich zu übernehmen. Allerdings ist das Werk auch für Sachverständige von außerordentlicher Wichtigkeit und daher mehr als nur „empfehlenswert“. So insbesondere die Abschnitte über Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität des Sachverständigen, über seine Pflicht zur Gutachtenerstattung, über die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, über die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung und nicht zuletzt auch über den Sachverständigen als Schiedsrichter. Diese Kapitel sind insbesondere deshalb vor allem für den Sachverständigen besonders instruktiv, weil hier Unterschiede in der deutschen und österreichischen Rechtslage nicht von Bedeutung sind.

Alles in allem: Es handelt sich um ein mehr als nur lesenswertes Werk. Die Arbeit stellt vielmehr eine geradezu unentbehrliche Hilfe bei Klärung immer wieder auftauchender Fragen dar.

Jäger